

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
 Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Er erscheint wöchentlich am Sonnabend
 Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
 Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Fr. Aring, Woghamer-Berlin
 Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Spittelstraße 6
 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Insertionspreis:
 die sechsgehaltene Kolonnette 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
 Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Im neuen Gewande.

Mit der vorliegenden Nummer der „Verbands-Zeitung“ und mit Anfang eines neuen Jahrganges haben wir das alte, seit Begründung der Zeitung für die Organisation der Brauereiarbeiter im Jahre 1891 gebräuchliche Format verlassen und sind zu einem kleineren Format übergegangen, unter gleichzeitiger Vergrößerung der Zeitung auf acht Seiten. Die Vergrößerung machte sich notwendig infolge der Verschmelzung mit dem Verband der Mühlenarbeiter und der Vereinigung der Zeitungen beider Organisationen zu einem Organ, und hat demgemäß auch der letzte in Berlin 1910 tagende Verbandstag beschlossen. Die jetzige Zeitung erhebt zwar nicht ganz den Raum der früheren Brauereiarbeiterzeitung und Mühlenarbeiterzeitung zusammen, aber das ist auch nicht nötig, weil ja die allgemeinen und Organisationsfragen, welche die gesamten Mitglieder interessieren, jetzt nur einmal und in einem Organ zu behandeln sind und dadurch die Raumdifferenz viel mehr als ausgeglichen wird. Wir erhalten noch ein erhebliches Plus zur weiteren Ausgestaltung der Zeitung und sind auch vor der Gefahr geschützt, daß die glücklicherweise überwundene Krankheit der vielen Versammlungsberichte ohne die Allgemeinheit interessierenden Inhalt von neuem ausbricht und uns den geschaffenen Platz streitig macht. Die Kollegen sind allmählich zu der Ueberzeugung gekommen, daß man mit solchen belanglosen Berichten die Zeitung nicht belasten dürfe, dieweil dies nicht nur zwecklos, sondern nebenbei auch noch recht kostspielig für die Verbandskasse ist.

Diese Ueberzeugung auszulösen und unter den Kollegen so gut wie allgemein zu machen hat jahrelange Mühe gekostet. Raum merklich vollzog sich der Umschwung, immer unter möglichster Rücksichtnahme auf die Ansprüche der Kollegen, aber auch immer unter Beobachtung weitmöglichster Schonung der Finanzen des Verbandes, die ja in erster Linie wichtigeren Zwecken zu dienen haben: die stete Kampfbereitschaft der Organisation zu sichern, und wovon eine Arbeiterorganisation, welche in jeder Lage die Interessen der Mitglieder schützen und fördern will, nie zuviel aufstapeln kann. Dieser stete Gewissenskonflikt zwischen der Rücksichtnahme auf die Anforderungen, dem eigenen Wunsch und Willen, allen gerecht zu werden und zwischen dem Trieb der Sparsamkeit im Interesse der Organisation; das ewige Abwägen, wie man auf verhältnismäßig bescheidenem Raum den viel größeren Anforderungen der Organisation und der Kollegen nach Möglichkeit genügen und auch den allgemeinen und Tagesfragen Rechnung tragen kann, ist, zumal in der schwierigen Situation, mit welcher das Organ unserer Verbandes seit jeher zu rechnen hatte, nicht gerade sehr angenehm gewesen; es wurde wohl auch kaum je verstanden und anerkannt.

Nun treten wir in einen neuen Abschnitt ein. Die Aufgaben des Verbandsorgans sind durch die Verschmelzung erweitert, das Tätigkeitsgebiet ist ein größeres geworden. Nach wie vor werden die Organisationsfragen, Zweck und Tätigkeit der Organisation, ihre Kämpfe und Erfolge, die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder das Hauptinteresse beanspruchen und verdienen und dementsprechend in erster Linie berücksichtigt werden. Daneben ist jetzt mehr Ellenbogenfreiheit geschaffen zur Information und zur Stellungnahme zu den mancherlei Fragen, welche das Interesse der Arbeiter berühren. Dieses Gebiet ist zwar sehr groß, es gibt kaum etwas, das nicht darunter fällt. Da muß also auch vor allen Dingen das notwendigste und möglichste berücksichtigt werden; auch hier ist zu prüfen und abzuwägen, um den Ansprüchen der Zeit und den Interessen der Mitglieder und der Allgemeinheit zu genügen. Wir wünschen nur, daß die dazu Berufenen aus der Organisation ihren Berichtspflichten bei und nach beendeten Bewegungen mehr als bisher nachkommen. Ausnahmen gibt es, die Regel ist Unzulänglichkeit. Hier ist noch ein trauriger Punkt, der auch die Arbeiten der Redaktion und die Ausgestaltung des Fachorgans beeinträchtigt. Ohne weiter viel Worte zu verlieren, verweisen wir die Kollegen auf die eigene Prüfung, jetzt und in der Zukunft, in welcher Weise das Verbandsorgan in der er-

weiterten Ausgestaltung den Ansprüchen genügen wird, die man an dasselbe gerechterweise stellen kann.

Nun noch eine auch höchst wichtige Frage bei dieser Gelegenheit. Soweit das Verbandsorgan in Frage kommt, wird seitens der in Betracht kommenden Kollegen nicht wirtschaftlich gearbeitet. Gegenwärtig werden allwöchentlich zirka 50 Mk. Verbandsgelder unnütz ausgegeben, weil die Zeitungsempfänger und Vertrauensleute ihre Pflicht vernachlässigen. Es denkt wohl der eine wie der andere, auf die paar Zeitungen kommt es nicht an. Insgesamt kommt die obige Summe heraus, die jetzt noch größer werden wird, wenn nicht draußen im Lande Ordnung eintritt. Für jedes Mitglied eine Zeitung und kein Ueberschuß, sollte man sich zum Grundsatz machen. Dann wird die unnötige Verschwendung des Verbandsvermögens aufhören. Die Bestellung von einem Ueberfluß an Zeitungen geschieht sicher in bester Absicht, sie erfüllt aber nicht den Zweck, den man sich davon verspricht; in Ausnahmefällen wohl, aber nicht als Regel. Die jetzige Regel muß zur Ausnahme werden, das sind diese Kollegen als Vertrauensleute der Organisation schuldig. Auch in ihren Händen liegt Verbandsgeld, das sie im Interesse der Organisation und auch in ihrem eigenen Interesse zu verwalten haben, denn die Zeitung kostet auch ihr Geld. Wir hoffen, daß diese Mahnung die erhoffte Wirkung haben wird.

So zeigt sich hier wie dort und in allen Fragen, daß ein verständnisvolles Zusammenarbeiten notwendig ist, wenn die Organisation vorwärts kommen und vor Schaden bewahrt bleiben soll. Was die Redaktion hierzu tun kann, wird sie, wie bisher auch schon, tun.

Aus dem Jahresbericht der hessischen Gewerbeinspektion für 1909.

Uns interessieren in diesem Bericht selbstverständlich in erster Linie die Angaben und Aufschlüsse, die wir über die Brauerei- und Mühlenindustrie darin finden. Und da ist die Ausbeute sehr dürftig, soweit das Tabellenmaterial dabei in Frage kommt. Die Zahl der Mühlen und der darin beschäftigten Personen ist ja angegeben, leider aber nicht für sich die Zahl der Brauereien und Mälzereien und der übrigen Betriebe der Getränkeindustrie, sondern diese Betriebe sind mit solchen anderer Art der Nahrungs- und Genussmittelindustrie zusammengefaßt. Wenn man aber berücksichtigt, daß von den einzelnen Betriebsarten dieser Industrie die Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Zigarettenfabriken, Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch, Bäckereien und Konditoreien, Getreidemühlen und Scharlachfabriken zahlenmäßig getrennt erfasst sind, so wird man nicht selbgehen in der Annahme, daß die dann noch zusammengefaßten Zahlen der übrigen Betriebe in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie in der Hauptsache die Betriebe der Brau- und Getränkeindustrie umfassen.

Solche zusammengefaßten Betriebe gab es 1909 im Großherzogtum Hessen 1035 mit 4357 erwachsenen männlichen Arbeitern, 571 Arbeiterinnen und 431 jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen. Revidiert wurden von den Aufsichtsbeamten 634 mit 3205 Arbeitern und Arbeiterinnen.

Getreidemühlen gab es im Großherzogtum Hessen 264 mit 651 erwachsenen männlichen Arbeitern, 1 Arbeiterin und 10 jugendlichen Arbeitern. Revidiert wurden 150 Mühlen mit 400 Arbeitern.

Eigentümlich ist es, daß die Revisionsstätigkeit der Beamten in den einzelnen Bezirken nicht einigermaßen gleich intensiv in die Erscheinung tritt. So wurden von den Beamten des Darmstädter Bezirks von den 293 Betrieben mit 1137 Arbeitern, unter denen wir die Betriebe der Brau- und Getränkeindustrie zu finden haben, 274 Betriebe mit 1048 Arbeitern revidiert. In demselben Bezirk wurden von 59 Mühlen mit 117 Arbeitern 52 Betriebe mit 109 Arbeitern revidiert. Ein sehr günstiges Verhältnis. Im Wormser Bezirk dagegen wurden von den 156 Betrieben mit 793 Arbeitern, in welcher Zahl Brau- und Getränkeindustrie enthalten, nur 31 Betriebe mit

365 Arbeitern und von den 60 Mühlen des Wormser Bezirks mit 266 Arbeitern wurden nur 16 mit 84 Arbeitern revidiert. Da will es uns erscheinen, als ob hier die Revisionsstätigkeit zu wünschen übrig lasse.

Von den Aufsichtsbeamten wurden folgende Zuwiderhandlungen ermittelt: In der Sparte der Brauereien in 45, in der Sparte der Mühlen in 3 Fällen Verstöße gegen die Bestimmungen betr. der Arbeitsbücher; in 22 bzw. 2 Fällen fehlten die vorgeschriebenen Verzeichnisse und Aushänge. Gegen zum Schutze der Arbeiter erlassene Bundesratsbestimmungen wurden Verstöße in 14 Betrieben ermittelt, davon wunderbarerweise nicht ein einziger Verstoß in den Mühlen; wer aber daraus den Schluß ziehen wollte, daß in den hessischen Mühlen allenthalben die Bundesratsverordnung zum Schutze der Mühlenarbeiter eingehalten wird, der würde sehr voreilig urteilen.

Sonntagsarbeit nach § 105 f. d. G.-O. wurde bewilligt für 11 Betriebe und 196 Arbeiter, die Zahl der bewilligten Stunden betrug 1276. Für 6 Getreidemühlen und 473 Arbeiter wurden 5145 Stunden Sonntagsarbeit bewilligt. Das ist um so bedauerlicher, weil es sich hier in der Hauptsache um Großbetriebe handeln muß und weil die Arbeitszeit in den Mühlen ohnehin mehr als lang genug ist. Die zuständigen Behörden sollten allen Anträgen von Mühlen auf Bewilligung von Sonntagsarbeit äußerst skeptisch gegenüberstehen.

Der Bericht verbreitet sich dann noch ziemlich eingehend über die Lohnbewegungen, die in den Brauereien und Mälzereien stattgefunden haben und über deren Erfolge. Auch die abgeschlossenen Tarife kommen zum Ausdruck. Das sind unseren Lesern bekannte Sachen, die wir hier übergehen können.

Lohnbewegungen in den Mühlen waren nicht zu melden, so weit sind unsere hessischen Mühlenarbeiter mit dem Ausbau ihrer Zahlstellen und der Organisation der Kollegen noch nicht.

Zum Schluß noch einige Einzelsachen aus dem Bericht: In einigen Getreidemühlen des Bezirks Gießen wurde den Gehilfen die gesetzlich vorgeschriebene ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden nicht gewährt. Die Unternehmer entschuldigten sich, wie immer, mit der Unregelmäßigkeit der Wasserkraft. Auch im Wormser Bezirk wurde festgestellt, daß in einer Mühle ein Arbeiter am Tage Hofarbeiten verrichten, nachts aber Kleie abladen mußte, so daß seine Arbeitszeit in drei aufeinanderfolgenden Tagen 24, 18 und 36 Stunden betrug. Im Bezirk Mainz bekam eine Brauerei die Erlaubnis, am Sonntag Bier abfüllen zu lassen, weil sie infolge eines Streiks mit ihrer Bierlieferung zurückgeblieben war. Das war eine den Brauereiarbeitern gegenüber unfreundliche Maßnahme, da die Waffe des Streiks dahingezieht, dem Unternehmer durch Vorenthaltung der Arbeitskraft Schwierigkeiten zu bereiten und ihn dadurch zu veranlassen, den Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen. Unter solchen Umständen war die Bewilligung von Sonntagsarbeit geeignet, die Interessen der streikenden Arbeiter zu schädigen.

Die Tarifverträge im Deutschen Reiche.

Seit dem Jahre 1907 veranstaltet das Kaiserl. Statistische Amt alljährliche Fragebogenerhebungen über die Tarifverträge im Deutschen Reiche, nachdem sie von 1903 bis 1906 die in Geltung befindlichen Tarifverträge gesammelt und statistisch bearbeitet hatte. Die Erhebungen werden mit Hilfe der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände durchgeführt, indes ist der Anteil der letzteren so gering (1908: 15,2 Proz., 1909: 9,0 Proz.), daß ohne die Hilfe der Gewerkschaften diese Statistik nicht durchgeführt werden könnte. Auch sind es von den verschiedenen Gewerkschaftsgruppen fast allein die freien Gewerkschaften, deren Tarife die Grundlage der Statistik bilden. Von 2090 pro 1909 abgeschlossenen Verträgen entfielen 2081 auf unsere Verbände. Die übrigen Gewerkschaftsgruppen sind in der Regel an den Tarifen unserer Gewerkschaften nur mitbeteiligt.

Die große Bedeutung dieser Tarifvertragsstatistik liegt nicht nur in der Bedeutung des Tarif-

vertragsprobleme an sich, als einer volkswirtschaftlichen und rechtlichen Neuerscheinung von größter Tragweite, die berufen sein dürfte, den gewerblichen Arbeitsvertrag und das Arbeitsrecht für Millionen von Staatsbürgern von Grund aus umzugestalten, sondern vor allem auch in der statistischen Erfassung des Inhalts der Tarifverträge über Arbeitsdauer, Arbeitslöhne, Lohnsysteme usw. Wird diese Statistik in der richtigen Weise durchgeführt und bearbeitet, so können wir auf diesem Wege zu einer sehr brauchbaren Statistik der Arbeitsdauer und Arbeitslöhne der gewerblichen Arbeiterschaft. Daß dies keine Ueberschätzung ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß im Jahre 1909 bereits mehr als 1 Million gewerblicher Arbeiter in tariflich geregelten Arbeitsverhältnissen standen und daß der Geltungsbereich der Tarifverträge sich von Jahr zu Jahr erweitert. Schon das Jahr 1910 mit seiner großen Tarifbewegung im Baugewerbe hat eine erhebliche Erweiterung des Tarifbereichs gebracht und der neu eintretende Wirtschaftsaufschwung wird die Zahl dieser Verträge bald verdoppeln. Schon heute umfassen diese Verträge 1 107 478 Arbeiter, also etwa 10,5 Proz. der 10 516 650 Arbeiter in Industrie und Handel. Von Jahr zu Jahr wird ein wachsender Teil dieser Arbeiterschaft erfasst und damit eine immer vollkommene Statistik der Arbeitsbedingungen möglich sein. Allerdings nur der tariflich vereinbarten Arbeitszeit und Löhne, nicht der wirklich geltenden. Aber liegt die letztere noch weit im Felde, so wirken die Tarifverträge auch im ausgleichenden Sinne, so daß diese Statistik schon eine sehr brauchbare Uebersicht ergeben würde.

Leider ist die amtliche Tarifvertragsstatistik noch nicht so weit. Sie gibt nämlich keine Darstellung des Vertragsinhalts aller in Geltung befindlichen Tarifverträge, sondern nur der im Berichtsjahre in Kraft getretenen Verträge. Da solche Verträge vielfach auf die Dauer mehrerer Jahre abgeschlossen sind, so ändert sich von Jahr zu Jahr der bearbeitete Tarifbereich derart, daß jeder Vergleich erschwert ist. Um statistische Vergleiche der Tarifergebnisse der einzelnen Jahre zu ermöglichen, müßte allmählich der gesamte Tarifbestand in die Bearbeitung einbezogen werden. Das geschieht leider erst nur hinsichtlich der Zahlen der Tarifverträge, Betriebe und Arbeiter, nicht aber hinsichtlich der Angaben über Arbeitsdauer, Lohnsysteme, Arbeitslöhne, Lohnzuschläge und dergl. Eine Verbesserung der Tarifstatistik in dieser Hinsicht wäre sehr erwünscht, weil dann erst diese Statistik ihre eigentliche Aufgabe erfüllen kann, ein Gradmesser der vertraglich geregelten Arbeitsverhältnisse im Deutschen Reich zu werden.

Das „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ unterzieht von diesem Gesichtspunkte aus die deutsche Tarifvertragsstatistik in seiner statistischen Beilage Nr. 9 einer eingehenden Bearbeitung. Es stellt die wesentlichen Ergebnisse der Sammelstatistiken von 1903, 1905 und 1906 zusammen und weist daraus nach, wie verbesserungsbedürftig diese Statistik noch ist. Durch die Veröffentlichung in den statistischen Beilagen will das Blatt die Aufmerksamkeit der Gewerkschaftskreise und Arbeiterkreise auf die hohe Bedeutung dieser Statistik lenken und diese Kreise zur Mitarbeit an der Verbesserung derselben anregen.

In der Tat verdient diese Statistik die Beachtung der weitesten Arbeiterkreise. Sie erstreckte sich Ende 1909 auf einen Besitzstand von 6578 Tarifen für 137 214 Betriebe mit 1 107 478 Personen. Davon waren im Jahre 1909: 2360 Tarife für 30 766 Betriebe mit 256 116 Personen in Kraft getreten. Zählt man die denselben Betriebs- und Personenkreis betreffenden Tarife, die von mehreren Organisationen eingegangen sind, nur einmal, so vermindert sich die Zahl für 1909 auf 2090 Tarife für 24 209 Betriebe mit 230 195 Personen.

Von diesen im Tarifbereich pro 1909 tätigen Arbeitern entfielen 34,7 Proz. auf das Baugewerbe, 14,3 Proz. auf die Metall- und Maschinenindustrie, 10,4 Proz. auf die Bekleidungs- und Textilgewerbe, 8,6 Proz. auf die Nahrungsmittel- und 8,5 Proz. auf die Holzgewerbe. Im Durchschnitt kamen auf jeden Tarifvertrag 110,1 Arbeiter (1908 = 201,1), und auf jeden tariflichen Betrieb 9,5 Arbeiter (1908 = 9,9). Auf Kleinbetriebe bis zu fünf Personen entfielen 28,7 Proz. (1908 = 27,5 Proz.), auf Großbetriebe über 50 Personen 9,7 Proz. (1908 = 9,0 Proz.) aller zu Tarifbedingungen beschäftigten Arbeiter. 1457 Tarife (69,7 Proz.) waren Firmentarife, 334 (16,0 Proz.) Orts- oder (12,1 Proz.) Bezirkstarife und 5 Reichstarife. Die Firmentarife vereinigten indes nur 19,9 Proz. der tariflichen Betriebe und 29,2 Proz. der tariflichen Arbeiter. Das System der Firmentarife ist in der Zunahme begriffen und besonders im Brauergewerbe, in der Textilindustrie, im Bau- und Verkehrsgewerbe üblich.

Von organisierten Kontrahenten sind auf Arbeiterseite 1497 = 71,6 Proz., auf beiden Seiten nur 453 = 21,3 Proz. der Tarife abgeschlossen. 1499 Tarife wurden friedlich, 599 erst nach Kämpfen herbeigeführt. In der Textilindustrie gelang kein einziger Tarifvertrag ohne Kampf. Hier stehen den Arbeitgebern nicht weniger als 48 Streikverfügungsgesell-

schaften zur Seite; da gibt es so leicht keine friedlichen Tarifverträge. Trotzdem mußten die Arbeitgeber in 175 Tarifverträge einwilligen.

Die Vertragsdauer währte bei 77,5 Proz. aller Verträge 1—2 Jahre, bei 6,7 Proz. kürzer, bei 7,8 Proz. länger, bei 8,0 Proz. unbestimmt. Die Kündigungs- und Unterhandlungsfrist überstieg selten drei Monate.

Hinsichtlich der Arbeitsdauer läßt die Tarifstatistik unzweifelhaft das erfolgreiche Streben nach Ausmerzung der längeren als zehnstündigen Arbeitszeit erkennen, auch hinsichtlich der Arbeitslöhne ist ein erhebliches Anwachsen der höheren Lohnklasse, und ein Zurücktreten der niedrigeren Lohnklassen unverkennbar. Zu eingehenderen Vergleichen reicht indes diese Statistik aus den bereits eingangs erwähnten Gründen nicht aus. Wieviel wertvoller wäre eine solche Statistik, die über Arbeitsdauer und Arbeitslöhne im gesamten Tarifbestand vollen Aufschluß gibt.

Auch die Lohnzuschläge für männliche und weibliche Arbeiter bei Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit haben vielfach tarifliche Regelung gefunden, vor allem im Baugewerbe sowie in den Holz- und Metallgewerben. Ihre Wiedergabe würde hier zu weit führen; wir verweisen die Interessenten auf die statistische Beilage Nr. 9 im „Correspondenzblatt“.

Einigungs- und Schlichtungsorgane sind in 1117 (1908: 1154) Tarifen festgesetzt. Am meisten finden sich diesbezügliche Bestimmungen in den Tarifen der Baugewerbe und Nahrungsmittelgewerbe. Sie sind aber nicht lediglich vom örtlichen Geltungsbereich abhängig, denn in den Firmentarifen ergab sich eine bedeutende Zunahme, in den Orts- und Bezirkstarifen ein Rückgang der Tarife mit Einigungsorganen.

Mag die Tarifvertragsstatistik auch noch recht mangelhaft und des Ausbaues bedürftig sein, — so zeigt doch allein schon die große Zahl der Tarife, der tariflichen Betriebe und der tariflich beschäftigten Arbeiter die große Bedeutung des Tarifproblems. Mehr als eine Million gewerblicher Arbeiter arbeitet unter Tarifverträgen; in wenigen Jahren dürfte ihre Zahl sich auf das Mehrfache gesteigert haben. Die Bedeutung der Gewerkschaften als Schöpfer eines neuen Arbeitsrechts kann nicht schlagender bewiesen werden als durch diese Ergebnisse. Angesichts solcher Tatsachen muß das Geschrei gewisser Kreise nach neuen Ausnahme- und Zuchthausgesetzen wirkungslos verstummen. Die Gewerkschaften haben ein so breites Fundament gemeinnütziger Tätigkeit unter sich, daß sie fühlen Mutes den Anwürfen der Arbeiterfeinde standzuhalten vermögen. Eine Million Arbeiter in tariflich geregelten Verhältnissen — das bedeutet die Sicherung der wirtschaftlichen Lage von 3—4 Millionen Einwohner, das bedeutet die Vermeidung von zahllosen Differenzen, die zu Rechtsstreitigkeiten und Zuständen führen würden, das bedeutet endlich ein gewaltiges Stück Erziehung von Arbeitern und Arbeitgebern, für die der Staat den Gewerkschaften gar nicht dankbar genug sein kann.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Die Röhren der Unternehmerorganisationen, sie mahlen rasch, sie mahlen aber auch oft langsam, sogar sehr langsam, wenn es sich um die Erfüllung von Arbeiterforderungen handelt. Wie aus den Verhandlungen beim Bauarbeiterkampf ersichtlich sein wird, sollte doch eine Reihe Forderungen geschaffen werden und als deren oberste ein Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe. Am 16. Juni v. J. wurde der Kampf der Bauarbeiter beendet und erst in den letzten Tagen ist die Sache zum Abschluß gelangt und zeitens der Regierung die sogenannten Unparteiischen ernannt. Wenn es sich darum handelt, Tausende von Arbeitern brotlos zu machen und sie mitten im Winter auf die Straße zu setzen, dann arbeiten die Unternehmer strupellos schnell.

So will man am 2. Januar 28 000 Arbeiter im Pforzheimer Industriegebiet ausperren aus Anlaß des Streiks der Metallarbeiter in der dortigen Edelmetallindustrie. Ob die Bemühungen der Regierung, Frieden zu stiften, von Erfolg begleitet sein werden, ist noch sehr fraglich. Die Unternehmer haben schon einmal die Vermittlung der Regierung abgelehnt; es scheint aber jetzt doch ein großer Teil der Fabrikanten die Sache satt zu haben und zur Verständigung zu mahnen. Die nächsten Tage werden darüber Aufschluß geben.

Wir deuteten in unserer letzten Rundschau schon die Lohnbewegung der Bergarbeiter an. Die Lohnforderungen der Bergarbeiter sind schon dessenwillen berechtigt, weil in den letzten Jahren auf den meisten Bergen, wie aus den Mitteilungen der „Bergarbeiter-Zeitung“ zu entnehmen ist, eine Lohnverminderung ganz erheblicher Natur gegen die Löhne des Jahres 1907 stattgefunden hat. Weiter ist der Ausgleich zu berücksichtigen, der durch die Lebensmittelteuerung seit dieser Zeit zu fordern wäre. Trotzdem die Berechtigung dieser Forderung klar auf der Hand liegt, sind die Unternehmer zu einer gütlichen Abgabe gekommen. Auch der christliche Gewerbeverein hat seine Abwehr bekommen, obgleich die Eingabe desselben an den Bergarbeiterverband an Untertunigkeit nicht mehr zu überbieten geht. Die christlichen Führer sitzen jetzt in einer Sadgasse, aus der sie, ohne merklichen Schaden an ihrer Organisation zu leiden, nicht so leicht herauskommen werden. Wir haben vor einigen Wochen schon darauf hingewiesen, wie sehr die Christlichen die Forderungen der Bergarbeiter durch ihre

Sonderbestrebungen geschädigt haben. Nun verlassen sie sich auf das Verleumben. Jedoch ist die Taktik der christlichen Führer zu durchsichtig und wird selbst von den christlichen Arbeitern nicht mehr geteilt werden. Zurzeit versucht man die Politik in den Kampf zu ziehen, um die Verlegenheit der F m b u s c h und Konforten zu verbergen, indem man dem Bergarbeiterverband nachsagt, daß er ein Interesse daran habe, einen eventuellen Streik mit Fiasko zu beenden, damit die Unzufriedenheit der Arbeiter steige und dadurch die nächsten Reichstagswahlen günstiger beeinflusst würden. Wie gesagt, wir glauben kaum, daß es Arbeiter gibt, die ein solches Märchen für bare Münze nehmen werden. Die Unternehmer nützen aber die Situation weidlich aus und gehen sogar mit Lohnkürzungen vor. In einigen Orten ist es schon zum offenen Kampf gekommen, so in Haus- ham und Penzberg in Oberbayern, wo 1600 Mann drei Wochen im Kampf standen, der mit einigen Erfolgen endete. In Dortmund, auf der Zeche Lukas, ist es ebenfalls zu einem bemerkenswerten Kampf gekommen, der aber in 8 Tagen ebenfalls mit einigem Erfolg beendet wurde. Auch hier haben die christlichen Führer eine erbärmliche Rolle gespielt und offen zum Streikbruch aufgerufen. Die Art, wie die Christen jetzt beim Unternehmertum sich anzubettern suchen, unterscheidet sie nur in weniger von den Gelben. Das Schicksal der gelben Organisationen und deren Beurteilung in der öffentlichen Meinung sollten doch die christlichen Führer davon abhalten, die Taktik der Gelben sich zu eigen zu machen. Recht erfreulich sind die Niederlagen, welche die Gelben in der letzten Zeit mehrfach erlitten haben; so bei den Wahlen des Gesellenschausschusses in der Germania-Finnung in Berlin, wo die Gelben seit jeher eine starke Stütze hatten. Hoffentlich geht es auf diesem Gebiete weiter. Vornehmlich läßt die gute Entwicklung des Verbandes der Wäcker, der sich hauptsächlich mit den Gelben herumzuschlagen hat, eine starke Zurückdrängung der Gelben erwarten.

Daß auch die „Girische“ sich in der letzten Zeit vielfach die Eigenschaften der Gelben zulegen, ist eine äußerst bedauerliche Tatsache. So kann die „Metallarbeiter-Zeitung“ über einen Aufruf berichten, den sich der „Regulator“, ein Girisch-Dunderisches Organ, geleistet hat. In diesem Aufruf werden die Mitglieder dieser Organisation dazu aufgefordert, diejenigen Arbeiter zu denunzieren, welche sich weigern, mit ihnen zusammenzuarbeiten oder ihnen die Mithilfe bei der Arbeit verweigern. Dieses ist im dem Moment, wo der Reichskanzler die Absicht kundgegeben hat, in der bevorstehenden Reform des Strafgesetzbuches neue Bestimmungen zum stärkeren Schutz des Streikbrechergesetzes aufzunehmen. Uebrigens scheint das „bischen Wobbit“, wie Wehmann Gollweg gesagt hat, nicht zu genügen, um die Wünsche der Oberscharfmacher, ein neues Ausnahmengesetz gegen die Arbeiterorganisationen zu schaffen, zu erfüllen. Nun versucht man es auf Umwegen, was noch gefährlicher ist und die Arbeiterschaft zum einmütigen Protest aufrufen muß.

Die nächsten Tage und Wochen werden die Arbeiter noch auf andere sozialpolitischen Maßnahmen der Regierung und des Reichstages aufmerksam machen, woran die Gewerkschaften sehr stark interessiert sind. Zunächst ist es der Entwurf zum Schutze der Heimarbeit, der nach den Ferien zur Beratung steht. Die bisherigen Kommissionsberatungen haben sehr wenig für die Heimarbeiter gebracht. Aber auch dieses Wenige hat nach dem Urteil der Presse noch geringe Aussicht auf Annahme. Die Einführung der Lohnämter, das Wichtigste der Beratungen, wird vom Zentrum nicht in seiner Gesamtheit unterstützt; sobald diese Bestimmung aber fällt, ist das ganze Gesetz wertlos. Eine Reihe Sozialpolitiker und Männer der verschiedensten Gewerkschaftsrichtungen haben nun am 12. Januar einen Heimarbeitertag nach Berlin einberufen, um die zurzeit schwebenden Verhandlungen im Reichstage zu beeinflussen. Hoffentlich gelingt es, den Anfang zu einem Schuß für die Heimarbeiter unter Dach und Fach zu bringen.

Das Arbeitskammergesetz ist für die gewerkschaftlichen Organisationen nicht minder wichtig. Bekanntlich hat der Reichstag eine Mehrheit in zweiter Lesung ergeben für die Einbeziehung der Eisenbahnarbeiter und die Wählbarkeit der Arbeitersekretäre und Gewerkschaftsbeamten. Zwischen der zweiten und dritten Lesung verfuhr nun die interessierten Kreise, insbesondere aber die Konservativen, die Abgeordneten zu beeinflussen. Die Regierung hat schon offiziös durch ihre Presse verkünden lassen, daß ein Gesetz mit diesen beiden obengenannten Bestimmungen für sie unannehmbar sei. Auch hier sind die Aussichten gering und bietet nur der Umstand, daß wir vor den Neuwahlen zum Reichstage stehen, noch die einzige Möglichkeit, einen kleinen Schritt in der Sozialgesetzgebung nach vorwärts zu machen. Das Zentrum, das, in Gemeinschaft mit den Konservativen, soviel an den Arbeitern gesündigt hat, möchte doch noch zu gern etwas retten, um nicht ganz mit leeren Händen vor seine Wähler hinzutreten.

Im Ausland sind in den letzten Wochen bemerkenswerte Vorgänge gewerkschaftlicher Natur zu verzeichnen. Durch den Mund der Generalkommission hat die deutsche Arbeiterschaft einmütig Protest gegen das Rouener Urteil eingelegt, das gegen den Streikführer, den französischen Syndikatssekretär Durand, erlassen wurde. Die „Verbands-Zeitung“ hat darüber schon berichtet. Daß die deutsche Scharfmacherpresse diesen Fall weidlich ausnützt, ist weiter nicht verwunderlich, dieser Meute ist ja alles recht. — Die englischen Fesslarbeiter haben zu Anfang des Dezembers die Arbeit wieder aufgenommen, nachdem sie über acht Wochen angepersert waren und ihnen annehmbare Einigungsanschläge gemacht wurden. — Der Kampf der englischen Bergarbeiter, der mit ziemlich hartnäckiger geführt wurde, ist zum Teil beendet. Von 25 000 Ausländern haben 13 000 Arbeiter des Aberdare-bezirkes die Arbeit wieder aufgenommen und circa 12 000 Bergleute des Cambrianbezirks führen den Streik noch weiter. — Aller Voraussicht nach kommt es in der schwedischen Schuhandrie im Januar zur Auspernung, wenn es der Regierung nicht gelingen sollte, eine Einigung in den Tarifverhandlungen herbeizuführen. — In Amerika kommt es anscheinend bei den Eisenbahnarbeitern nicht zum Kampf, da für einzelne Bezirke bereits Zugeständnisse gemacht wurden.

So sehen wir allenthalben die Kulturarbeit der gewerkschaftlichen Organisationen auf dem Vormarsche zum Wohle der Arbeiterschaft. Anscheinend wird auch das neue Jahr uns große Aufgaben stellen, deren Erfüllung unsere ganzen Kräfte in Anspruch nehmen wird.

Zur Situation des Heimarbeiterschutzes.

In den ersten Tagen nach den Weihnachtsferien gelangt im Reichstage der Entwurf eines Hausarbeitsgesetzes zur zweiten Lesung. Es handelt sich um einen seitens der verbündeten Regierungen an Stelle des Titels VIIa ihrer früheren Gewerbeordnungs-Novelle (§§ 139n bis 139y) vorgelegten Entwurfs eines Sondergesetzes, das neben der Gewerbeordnung die Verhältnisse der Hausarbeit regeln soll. Damit zugleich haben die Regierungen ihren Gesetzentwurf über die Hausarbeit in der Zigarrenindustrie fallen lassen. Dieser neue Gesetzentwurf war am 16. Februar 1910 vom Reichstag in erster Lesung beraten und einer Kommission überwiesen worden, die nunmehr ihre Arbeiten beendet hat.

Der Regierungsentwurf beschränkte sich, wie die früheren Vorschläge der Gewerbeordnungs-Novelle, im wesentlichen darauf, den Polizeibehörden, Landes-Zentralbehörden und dem Bundesrat die Befugnis zum Erlass von Bestimmungen über den Schutz der Hausarbeiter gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit (§§ 5-9), sowie über die Bekanntheit der den Hausarbeitern zu zahlenden Löhne (§§ 3-4) zu erteilen. In Gewerbebezügen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genussmitteln dienen, soll auch auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit Rücksicht genommen werden. Hier wird den Polizeibehörden die Möglichkeit gegeben, die Benutzung der dieser Verarbeitung dienenden Räume zu anderen (Wohn-) Zwecken zu untersagen (§ 6). Ueberdies können der Bundesrat die Verrichtung von Arbeiten in der Hausarbeit, die mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verknüpft sind, verbieten (§ 9). Ferner schreibt der Entwurf den Auftraggebern und Hausarbeitern die Pflicht der schriftlichen Anzeige der Arbeitsstätte (§ 11), sowie den Auftraggebern die Führung eines Verzeichnisses der mit Hausarbeit beschäftigten Personen vor (§ 12); die Gewerbetreibenden der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe können durch Polizeiverordnung verpflichtet werden, selbst die Einrichtung und den Betrieb der Hausarbeitsstellen einer Kontrolle zu unterziehen (§ 14). Im übrigen wird die Hausarbeit der Gewerbeaufsicht unterstellt (§ 16) und eine Reihe von Strafvorschriften gegen Übertretung des Gesetzes bilden den Schluß des Entwurfs.

Die Reichstagskommission ist nur in zwei Punkten erheblich über den Entwurf der verbündeten Regierungen hinausgegangen. Leider ist sie dabei nicht festgeblieben, sondern hat ihren wohl begründeten Standpunkt in der einen Frage preisgegeben. Es handelt sich um die obligatorische Auslage von Lohnverzeichnissen und um die Einrichtung von Lohnämtern für Heimarbeitserufe mit besonders niedrigen Löhnen mit der Befugnis der Festsetzung von Mindestlöhnen.

In der ersten Frage genügt der Kommission die Fassung des § 3 der Vorlage, die die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntheit der Lohnsätze von dem vorherigen Erlass bezüglicher Bundesratsvorschriften abhängig machen wollte, nicht. Sie hielt hierzu eine ohne weiteres verpflichtende gesetzliche Zwangsvorschrift für geboten, welche nicht die Ausnahme, sondern die Regel darstelle. Ausnahmen hiervon sollen nur für neu einzuführende Muster, sowie für bestimmte Gewerbebezüge oder Betriebsarten auf Bundesratsbeschluss zulässig sein. Auch beschloß die Kommission, daß die Auftraggeber der Hausarbeiter verpflichtet sind, den letzten Lohnbücher oder Arbeitszettel auszufüllen, welche Art und Umfang der Arbeit und die dafür festgesetzten Löhne oder Preise enthalten. Auch hierfür sollen Ausnahmen nur für neu einzuführende Muster oder für einzelne Gewerbebezüge, Betriebsgruppen oder Betriebsarten durch Bundesratsbeschluss zulässig sein.

Wohlgemerkt die Kommission auf diesem Gebiete, trotz der Bedenken der Regierungskommission, fest, so war das leider nicht der Fall bei der Frage der Lohnämter und Mindestlöhne. Die Reichstagskommission wünschte Einrichtungen zu schaffen, um gegenüber dem Lohndruck in gewissen Hausindustriebezügen eine untere Grenze zu schaffen. Sie ging von der Erfahrung aus, daß alle Mißstände der Hausarbeit in letzter Linie zurückzuführen sind auf die niedrigen Löhne, die die jeder Organisation und jedes wirtschaftlichen Widerstandes unfähigen Hausarbeiter sich bieten lassen müssen, um bloß Arbeit zu erhalten. Dieser Lohndruck zwingt sie, über ihre Kräfte angestrengt und in übermäßiger Arbeitsdauer zu arbeiten, Weib und Kinder ins Arbeitsloch einzuspinnen, mit unzulänglichen Wohnungen ohne besondere Vorkehrungen zu vernachlässigen. Eine Festsetzung von Mindestlöhnen sei auch im Interesse der Arbeitgeber notwendig, die höhere Löhne zahlen, um diese von einer unläutereren Konkurrenz zu befreien. Der Einwand der Regierung, daß es unzulässig sei, in die Regelung der Löhne und Preise eingzugreifen, sei ebensowenig stichhaltig, wie die früheren Einwände gegen den Maximalarbeitsstag, gegen den Schutz erwachsener Arbeiter, gegen die Sonntagsruhe u. a. mehr. Die Gesetzgebung dürfe nicht aus Scheu vor der Einführung eines neuen Prinzips die Hausarbeiter, welche sich auf der allerniedrigsten Kulturstufe in Mühe und Not behaupteten und zur Selbsthilfe nicht fähig wären, ihrem Glend überlassen.

Vor allem wurde aber darauf hingewiesen, daß Neuseeland bereits 1890, Victoria 1896 und England 1909 auf diesem Gebiete mit der Einsetzung von Lohnämtern bahnbrechend vorangegangen seien. In England habe die Regierung zunächst für vier Industrien die Errichtung von Lohnämtern verfügt: für die Kettenschmiederei, Herstellung von Spigen und Nagen, von Kartonagen und für die Schneiderei-Industrie. Die Regierungsvertreter wollten dem Vorgehen Englands gegenüber eine abwartende Haltung empfehlen.

In bezug auf die Durchführung der Lohnämter wollten unsere Genossen den Hausarbeitern das Antragsrecht und den Gewerbebehörden das Verfügungsrecht zur Festsetzung gewisser Lohnsätze geben. An Orten, wo ein Gewerbegericht nicht bestünde, sollten paritätische Lohnkommissionen unter Vorsitz eines Vertreters der Gewerbeinspektion gebildet wer-

den. Die Lohnsätze, die nicht niedriger als die in den Fabriken für gleiche Arbeit geleisteten Löhne sein dürften, sollten für die Dauer ihrer Festsetzung rechtsverbindlich sein.

Die Kommission lehnte indes diesen Antrag ab und gab zunächst einem Zentrumsantrag den Vorzug, der das Antragsrecht den Gewerbebehörden, Arbeitskammern und beteiligten Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber, das Verfügungsrecht dem Bundesrat bzw. Reichsminister, der Landeszentralbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde erteilt.

Die §§ 16a und 16b in der Fassung der ersten Kommissionslesung lauteten:

§ 16a. „Durch den Reichsminister oder die Landeszentralbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden können für bestimmte Gewerbebezüge, in denen Hausarbeit in größerer Zahl zu einem im Vergleich zu anderen Arbeitern außergewöhnlich niedrigen Lohn beschäftigt werden, ganz allgemein oder für bestimmte Gruppen von Hausarbeitern oder für besondere Bezirke Lohnämter, die zu gleicher Zahl aus gewählten Vertretern der Gewerbetreibenden und der Arbeiter unter einem vom Bundesrat zu ernennenden Vorsitzenden zusammengesetzt sind, errichtet und die zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen Anordnungen getroffen werden. Mit den Aufgaben des Lohnamtes können auch Gewerbebehörden oder Arbeitskammern betraut werden.“

Diese Lohnämter haben tunlichst für die in der Hausarbeit beschäftigten Arbeiter, für welche sie errichtet sind, nach Ermittlung der orts- und berufsüblichen Löhne Mindestzeit- oder Mindeststundlöhne für einen bestimmten Zeitraum festzusetzen.

Sobald die solcherart festgesetzten Löhne die Zustimmung der Behörde, welche die Einsetzung des Lohnamtes vorgeschrieben hat, gefunden haben, sind sie als Mindestlöhne rechtsverbindlich. Entgegenstehende Vereinbarungen zum Nachteil des Hausarbeiters sind nicht rechtsverbindlich.

Die so festgesetzten Mindestlöhne können auch für solche Betriebe eines gemäß Abs. 1 geregelten Gewerbebezuges vorgeschrieben werden, in welchem Personen beschäftigt sind, die als gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung gelten, soweit ohne Einbeziehung dieser Personen der mit der Festsetzung von Mindestlöhnen für die Hausarbeiter beabsichtigte Zweck nicht erreichbar ist.

Die Verordnungen des Bundesrats sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 16b. „Auf Antrag eines Gewerbegerichts oder einer Arbeitskammer oder beteiligter Organisationen von Hausarbeitern oder Arbeitgeberern kann der Reichsminister oder die Landeszentralbehörde oder die höhere Verwaltungsbehörde bestimmen, inwieweit Tarifverträge, die zwischen Hausarbeitern und ihren Arbeitgebern oder bezüglichen Organisationen vereinbart oder durch Schiedsspruch festgesetzt sind, auch auf die sonstigen Hausarbeiter desselben Gewerbes und ihre Arbeitgeber rechtsverbindliche Anwendung finden sollen.“

Bei der zweiten Kommissionsberatung wurden die §§ 16a und 16b indes mit 13 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Die übrigen von der Kommission an der Vorlage vorgenommenen Änderungen sind unerheblicher Natur. Wir veröffentlichen den Wortlaut des Entwurfs in der dem Reichstagsplenar unterbreiteten Kommissionsfassung im Anschluß an diese Ausführungen. Die von der Kommission beschlossenen Änderungen sind dabei durch Fettdruck hervorgehoben.

Soweit der Entwurf eines Hausarbeitsgesetzes, der den Forderungen der Heimarbeiterschaft noch nicht einmal in bescheidenstem Maße Rechnung trägt. Von den Forderungen des 1904 in Berlin stattgehabten Heimarbeiterschuttkongresses bleiben die meisten unerfüllt und soweit eine Erfüllung in Aussicht gestellt wird, geschieht es mit der Verkürzung auf eventuelle Verordnungen des Bundesrats, der Landeszentral- oder Polizeibehörden in so unverbindlicher Form, daß die Hoffnung auf ein tatkräftiges Eingreifen zwecks Herbeiführung gesunder Verhältnisse weit hinausgeschoben werden muß. Eine ernste, wirkliche Reform der Heimarbeit ist von diesem Entwurf nicht zu erwarten.

Zunächst blieb noch ein Funken von Hoffnung übrig, wenn der Reichstag in der Frage der Lohnämter und rechtsverbindlichen Lohnfestsetzung fester bliebe als seine Kommission. In der Tat könnten die Lohnämter vielleicht den Ariadnefaden bilden, der die Massen der Heimarbeiter aus diesem Wirrsal des Glends befreien könnte. Denn die Festsetzung von Mindestlöhnen würde dem schlimmsten Lohndruck entgegenwirken und eine untere Grenze schaffen, von welcher aus die gewerkschaftliche Organisation der Heimarbeiter den weiteren Kampf für einen ausreichenden Lohnstandard führen könnte. Freilich muß die Masse der Heimarbeiter erst noch für die gewerkschaftlichen Organisationen gewonnen werden. Daß aber die Lohnämter geeignet sind, der gewerkschaftlichen Organisation vorzuarbeiten, beweisen gerade die Erfahrungen in England, über welche G. Döhrenfurth in der „Soz. Praxis“ (XX. Jg. Nr. 8) berichtet. Sie schreibt:

„In den vier Industrien, die bisher der Lohnregulierung unterworfen worden sind, ist die Gewerkschaftsbewegung plötzlich zu Leben erwacht. Organisationen, die bisher nur eine Scheinexistenz führten, haben jetzt überfüllte Versammlungen und gewinnen monatlich Hunderte von Mitgliedern. Die gesamten Kettenschmiedereien sind jetzt bis auf einen kleinen Bruchteil organisiert; sie stellen den Arbeitgebern nunmehr als verhandlungsfähige Partei gegenüber und die Lage im Gewerbe ist vollständig geklärt. Noch maßgeblicher aber scheint die Entwicklung in der Herrenkonfektion, dem großen, über das Land verstreuten Gewerbe. Hier haben die Meister jetzt Fühlung miteinander genommen, um durch ihre Vertreter mit dem Handelsministerium zu konferieren; sie haben, während sie sich bisher isoliert gegenüberstanden, das Gefühl der Interessensolidarität bekommen und eine feste Vereinigung gegründet. Die Arbeiter aber strömen in die „National Union of Clothiers Operatives“. In den Mittelpunkt der Bekleidungsindustrie, in Leeds, Glasgow, Bristol, Manchester, verzeichnen die Filialen der Organisationen einen noch nie dagewesenen Mitgliederzuwachs, und es scheint, als ob sich auch die Organisation der Frauen hier ganz im

großen vollziehen würde. So sieht man, daß auf diesem bisher so hoffnungslosen Gebiete der Impuls für die Organisation kommt, so bald das Gesetz die Garantien gibt, daß die gewerkschaftlichen Zwecke auch erreicht werden können. Es bereitet seinerseits den Boden für die Arbeiterorganisation und trägt wiederum Leben in den gesetzlichen Apparat.“

Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, ist auf die Erhaltung der Lohnämter mit der Befugnis der Festsetzung von Mindestlöhnen im Hausarbeitsgesetz der allergrößte Wert zu legen. Sie zeigen den Heimarbeitern nicht allein den Weg, der zur Befreiung aus dem Glend führt, den Weg der gewerkschaftlichen Organisation, sondern sie gewähren ihnen auch die Unterstützung durch Staatshilfe, die sie benötigt, sich weiterhin durch eigene Selbsthilfe emporzuheben. Und gerade dieser gesunde Gedanke der ganzen Heimarbeitserform sollte verloren gehen und dem Widerstand des freien Ausbeutertums, den Bedenken einer in Arbeiterschuttsfragen allezeit engherzigen Regierung geopfert werden? Wo waren diese Bedenken beim Kalligeseh, als es galt, den Wertbesitzern die Preise dauernd aufrecht zu erhalten, wo übten sie bei den Liebesgaben- und der Kontingierungspolitik, die nichts anderes als staatliche Eingriffe in die Preisbewegung bedeutet? Alle Freunde der in ihrem sozialen Glend so hilflosen Heimarbeiter müssen sich aufraffen, um diese wichtigste aller Positionen des Heimarbeiterschutzes zu retten.

Am 12. Januar 1911 wird in Berlin ein Deutscher Heimarbeitertag zusammentreten, um noch in letzter Stunde den Wünschen der Hausarbeiter Gehör zu verschaffen. Männer der sozialen Arbeit in Theorie und Praxis, Gewerkschaftsvertreter aller Richtungen, vor allem aber Vertreter der Heimarbeiter selbst aus den verschiedensten deutschen Industriegebieten werden sich zusammenfinden, um an die Gesetzgebung zu appellieren, daß das Werk, das sie zu beenden im Begriff ist, ein wirkliches und wirksames Reformwerk werde. Möge die Sorge, die Hunderttausende von Heimarbeiterfamilien in diesen Tagen erfüllt, in denjenigen Kreisen, die berufen sind, als Gesetzgeber zu wirken, die vollste Würdigung finden und möge es dem Heimarbeitertag gelingen, Reichstag und Regierung den dringendsten Wünschen der Heimarbeiterschaft geneigter zu machen.

„Aufrechnung“ und „Zurückbehaltung“ beim Arbeitsvertrage.

Als das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffen wurde, war auch viel die Rede von dem mit ihm einkehrenden „sozialen Geist“. Erwähnt wurden von den Lobsprechern besonders auch die §§ 616 und 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach dem § 616 muß dem Arbeiter auch Lohn bezahlt werden, wenn er „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist“. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Der § 616 geht von der richtigen Voraussetzung aus, daß der von den Arbeitsmitteln losgelöste Arbeiter in der Regel nur seine Arbeitskraft besitzt und deshalb in seiner Existenz irgendwie gesichert werden muß, wenn die einzige Einkommensquelle versiegen will. Jedoch entdeckten die Unternehmerjuristen gar bald, daß der § 616 nur „anzunehmender Natur“ sei und durch Sondervertrag aufgehoben werden könne. Das ließen sich die „sozialen“ Unternehmer nicht mehrmals sagen, und so finden wir in fast allen Arbeitsverträgen, ja sogar in Tarifverträgen, den Ausschluß des § 616 B. G. B. ausdrücklich festgelegt. Allerdings ist dieser generelle Ausschluß doch insofern gesetzwidrig, als wie der § 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes im Wege steht. Soweit der Lohn unpfändbar ist, also bis zur Grenze von 1500 Mk. im Jahr, ist auch ein „Rechtsgeschäft“, wodurch auf den Anspruch aus § 616 von vornherein verzichtet wird, ohne Rechtswirkung.

Im § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches heißt es: „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt.“ Gegen die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsbereine zu beziehenden Gebühnen können jedoch geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.“

Früher hatten die Unternehmer allerhand behauptete Ansprüche einfach gegen den Lohn des Arbeiters aufgerechnet, das ging nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches so nicht mehr. Indes waren auch da die Juristen nicht zu faul, es wurde bald ein Ersatztitel bezw. ein Korrelat für den § 394 gefunden. Das war der § 273, der vom „Zurückbehaltungsrecht“ redet. Im betreffenden ersten Absatz des § 273 heißt es:

„Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnisse sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verringern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird.“

Und so kann der Unternehmer denn trotz des 394 B. G. B. doch wieder für Schadenersatzansprüche und anderes dem Arbeiter aufrechnen und ihn damit der Substanzmittel entblößen, nur geschieht es nicht formal als „Aufrechnung“ nach § 394, sondern der Unternehmer hält „nur“ den Lohn oder andere Sachen des Arbeiters zurück. Als wenn dies im Effekt einen Unterschied machte! Leider halten viele Gewerbebehörden mit ihren formaljuristischen Vorurteilen die Prozedur für zulässig, den Unternehmern hält man die zweite Tür weit offen. Und die Rechtsansichten der Sachverständiger über die Frage gehen auch weit auseinander. Der eine Teil hält die Zurückbehaltung auch beim unpfändbaren Lohnanteil in größerem oder geringerem Umfang für rechtlich zulässig, der andere Teil verneint sie. Wir sind der Ansicht, daß sich aus dem jeweiligen Schuldverhältnis beim Arbeitsvertrage ergibt, ob der Lohn überhaupt pfändbar ist. Ist er dies nicht, bleibt der Lohn unter 1500 Mk. im Jahr, so darf durch die Zurückbehaltung der § 394 nicht durchkreuzt und aufgehoben werden.

Nun ist kürzlich eine Schrift erschienen, die eine Ausgleichung der verschiedenartigen Rechtsansichten über die

für die Arbeiter wichtige Frage bezweckt. Der Verfasser der Schrift: „Das Recht der Zurückbehaltung und Aufrechnung beim gewerblichen Arbeitsvertrag“, Dr. jur. Ulrichs, sagt am Schluß:

„Das Gebiet der Aufrechnung und Zurückbehaltung beim gewerblichen Arbeitsvertrag (hat) trotz des zehnjährigen Bestehens des Bürgerlichen Gesetzbuchs und trotz der immer steigenden Aufmerksamkeit, die ihm von der Wissenschaft und Praxis gewidmet wird, bisher keine wesentliche Klärung erfahren. Angesichts dieser für das gewerbliche Leben höchst bedauerlichen Tatsache kann man sich nicht wundern, wenn in der Literatur mehrfach auf Bestimmungen in Arbeitsordnungen hingewiesen wird, die nach Ansicht der einzelnen Verfasser gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Im Zusammenhang hiermit wird dann oft darauf hingewiesen, daß die mit der Prüfung der Arbeitsordnungen betrauten Gewerbeaufsichtsbeamten verpflichtet seien, auf Grund des § 134f. C.-O. die Aenderung gesetzlich vorgeschriebener Arbeitsordnungen durch die untere Verwaltungsbehörde zu veranlassen. Aber gerade an der Unmöglichkeit der Feststellung, ob irgendeine Bestimmung des hier behandelten Gebietes „gesetzwidrig“ sei, scheitert oft das Vorgehen der genannten Beamten. Wollen sie sich auf irgendein wissenschaftliches Gutachten oder gerichtliches Urteil stützen, so können ihnen un schwer Belege für die gegenteilige Ansicht gleichfalls aus der Literatur und Gerichtspraxis erbracht werden.“

Ulrichs vertritt nun den vermittelnden Standpunkt, daß die Zurückbehaltung bei unpfändbaren Lohnbeträgen dann ausgeschlossen sein soll, „wenn die beiden gegenüberstehenden Forderungen dem Leistungsgegenstande nach gleich sind.“ Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn der Arbeiter ihm übergebenes Werkzeug nicht herausgeben will. In diesem Fall kann nach Ulrichs Lohn zurückbehalten werden. Gingen nicht, wenn der Unternehmer etwa Ersatz fordert für irgendwelche vom Arbeiter zu vertretenden Schäden (Geld gleich Geld), da dann beide Forderungen dem Leistungsgegenstande nach gleich sind.

Dieses annehmbare Entgegenkommen ist zwar das einzige wesentliche Zugeständnis, das Ulrichs an die Seite macht, die in der Literatur eine dem Arbeiter günstige Auffassung in der Frage vertritt und die nicht gering an Zahl ist, aber immerhin bildet in der Praxis die Zurückbehaltung von Lohn die Regel. Es wäre deshalb gut, wenn wenigstens allgemein von den Gewerbegerichten die Zurückbehaltung von Lohn, als Sicherung von Geldansprüchen des Unternehmers als gesetzwidrig angesehen würde, soweit der Lohn nicht gepfändet werden darf.

Etwas komisch wirkt es hingegen, wenn Ulrichs die allgemeine Zulässigkeit der Einziehung von Strafen durch Lohnabzug, die vom Justizrat Meyer in seinem kleinen Kommentar zum Lohnbeschlagnahmegesetz bestritten wird, damit begründen will, daß er von einer Abrede „zugunsten der Arbeiter des Betriebes“ spricht, die sich als Ausnahme von dem Verbot des § 117 Abs. 2 C.-O. darstellt! Der § 117 der C.-O. handelt von der Verteilung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien. Mit Strafen kann aber doch wohl kaum die Lage der Arbeiter oder ihrer Familien gebessert werden!

In seinem Bestreben, die widerstreitenden Rechtsanschauungen zu vereinen, schwankt Ulrichs selbst. Einmal behandelt er mit Recht die „Freiheit“ des einzelnen Arbeiters beim Vertragsabschluss als eine Fiktion:

„Will er (der Arbeiter) leben, so muß er arbeiten, bei schlechter Wirtschaftslage und einem Heberangebot von Arbeitskräften ist er, will er nicht seinen Unterhalt gefährden, auf jede ihm dargebotene Arbeit angewiesen, mögen die Löhne noch so niedrig bemessen sein, während demgegenüber die Unternehmer vermöge ihrer Kapitalkraft vielfach in der Lage sind, andererseits zeitweise ohne Gewinn zu arbeiten, und andererseits durch Preisabkommen, Kartellierung, Produktionsbeschränkung und dergleichen löhnende Verkaufspreise für ihre Waren erzielen können.“

An anderen Stellen seiner Schrift vergißt Ulrichs diese Ausführungen aber wieder, so bei der Behandlung des „Kreditkaufs“, und er will die Nachteile einer den Arbeitern ungünstigen Rechtsanwendung dadurch abwenden, daß er auf die „Vertragsfreiheit“ der Arbeiter hinweist.

Wenn die Arbeiter, gewiß im Interesse ihrer selbst und ihrer Klasse, aus dem geltenden Recht jeden möglichen Vorteil herausheben müssen, so wissen sie andererseits recht wohl, daß das Recht der Ausübung der Machtverhältnisse ist, wenn auch der juristische Unterbau den Veränderungen der wirtschaftlichen Grundlage nur schleppend und oft sprunghaft folgt. In ihrer Rechtspartie können die Arbeiter auch dadurch beitragen, daß sie bei den Gewerbegerichten wählen das größtmögliche Interesse mit auf die Welt von Unternehmern bringen, die dem Klassenempfinden der Arbeiter nahe stehen, legen. Auf diese Art ist es denn oft möglich, die formaljuristischen Vorurteile zwar nicht zu überwinden, wohl aber zu überstimmen und Urteile zu fällen, die mit dem Rechtsbewußtsein der Arbeiter im Einklang stehen.

Der Reichsverband gegen die Krankenkassen.

Es gibt ein Bild vom alten Raulbach, das vorher dargestellt, wie er auf dem Flugloch hoch in die Höhe emporkragt. Unten aber sammelt seine Feinde die frischen Stoffschleppstoffe des Tages, um den Herren der Welt zu zeigen, welche ein würdevolles Subjekt doch der Reformator war. An den beiden Ecken dieses Bildes sind die Arbeiterorganisationen erkennbar, wenn sie auf die Tätigkeit des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie blickt. Die im Dienste dieses Unternehmers beschäftigten Personen dürfen nicht zur Höhe emporkommen, dürfen keine Güter für den proletarischen Weltmarkt liefern, der hoch und so manchen nachahmenden Stoffschlepper der heutigen Ordnung nach der Amerikaner und Amerikanerinnen enthält. Stoffschleppstoffe müssen sie sammeln im Kampf für Ordnung, Religion und Ehre. In dieser bewundernswürdigen Beschäftigung hat sich ein Krieg gelitten. Ein Kaiser der Deutschen Reichs bekannt geworden Dr. med. Wilhelm Koller in Zürich bei München hat im Verlage

des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie ein dickes Buch „Die Herrschaft der Sozialdemokratie in der deutschen Krankenversicherung“ erscheinen lassen. Der Verfasser besitzt die Gabe, sich über alles und jedes zu ärgern, was die Sozialdemokratie in Sachen der Sozialreform getan hat und nicht getan hat. Er stellt die Behauptung auf, daß unter dem Sozialistengesetz die Vorstandsführungen der freien Hilfskassen Geheimkonventionen der Partei waren. Er rechnet es der Arbeiterschaft schlimm an, daß sie nicht so dumme war, die Hoffnung der Gesetzgeber der Arbeiterversicherung zu erfüllen, nämlich sich „durch die Beteiligung an der Selbstverwaltung dem Bannkreis umstürzlerischer Ideen zu entziehen“. Dabei gibt er sich selber, getreu der konservativ-reichsverbändlerischen Oberbanz, als gütiger Feind dieser Arbeiterversicherung, indem er von der „demoralisierenden Wirkung“ spricht, die die gesamte Fürsorgegesetzgebung auf die Massen entfaltet hat und eben dieser Gesetzgebung nachsagt, sie habe die Herabsetzung des Pflichtbewußtseins, die Schwächung der Energie, das Bedenken der Begehrlichkeit, die Verleitung zu Lug und Trug gefördert. Es möge Sache der Reichsregierung bleiben, ob sie als Urheberin einer Sozialgesetzgebung mit derartigen Wirkungen dem Herrn Dr. Möller den Standpunkt klar machen, oder ob sie der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ erlauben will, gleich anderen Reichsverbandschriften mit ähnlicher Tendenz auch dies Produkt als willkommene Waffe im Krieg gegen die Sozialdemokratie anzupreisen. Von der großen Mehrzahl der Ärzte allerdings glauben wir annehmen zu dürfen, daß sie die Gemeinschaft mit einem Manne weit von sich weist, der die Sozialreform einfach von dem Gesichtspunkt aus zu betrachten scheint, daß eine private Krankenkasse höher einzuschätzen ist, als eine im Auftrage eines „sozialdemokratischen“ Rassenverbandes gemachte.

Nun hat bekanntlich die Arbeiterschaft die auf Verlangen der Regierung 1893 vom Reichstag gutgeheißene Einengung des Wirkungsgebietes der freien Hilfskassen damit beantwortet, daß sie in den Ortsklassen ihre Rechte wahrnahm; und der veränderten Sachlage gemäß hat auch die Sozialdemokratie zum größten Ärger der Regierung und etlicher Scharfmacher zur Sozialreform im allgemeinen und zur Krankenversicherung im besonderen die Stellung eingenommen, die nunmehr den Interessen der Arbeiterschaft entspricht. Daß die politische Vertretung der deutschen Arbeiterschaft sich einer solchen Verfündigung schuldig machte, ist den Reichsverbändlern natürlich auch nicht recht und dem Unmut darüber verdankt eben das vorliegende Buch seine Entstehung. Wir finden hier gleichsam wie in einem großen Becken alles angehäuft, was die sozialdemokratische Arbeiterschaft im vorliegenden Falle nach Meinung des Verfassers herabsetzen könnte. Dem unerbittlichen Wahrheitsdrange des Arztes entgeht nicht das Geheimnis, und diejenigen konservativen Deutschen, die aus Angst an den Wirkungen der Eulenburg-Affäre einer Verschärfung der Verleumdungsparagrafen im Strafgesetzbuch das Wort reden, diese entrühten Schützer privater Angelegenheiten, dürfte es besonders interessieren, daß unser Autor getreulich berichtet, wie zwei Krankenkassen-delegierte in dem Hotel, wo sie nachts logierten, illegitim der Göttin der Liebe geopfert, oder wie Dr. Möller sich ferndeutscher ausdrückt, zwei Dinnen als ihre Frauen eingetragen haben. Das Unglück wollte es bekanntlich, daß der eine oder andere, der auszog, die sozialdemokratische Wirtschaft in den Krankenkassen moralisch zu vernichten, bei diesem Unterfangen gar unangenehm zum Stolpern kam. So konnte Herr Dr. Möller nicht um das fatale Geständnis herum, daß jener Amandus Schubert, der gegen die Chemnitzer Ortskrankenkasse eine Subelroschüre schrieb, wegen verschiedener Erpressungen zu schweren Gefängnisstrafen verurteilt wurde. Trotzdem meint der Verfasser, die Drohschüre wegen einer Anzahl gegen den Stassenvorstand gerichteter Anschuldigungen erwähnen zu müssen, auf die die Mitgliedschaft der Klasse bekanntlich damit antwortete, daß sie bei den Vertreterwahlen von neuem die Liste des Gewerkschaftskomitees mit erdrückender Mehrheit zum Siege verhalf. Weiter ist in Remscheid ein früherer städtischer Beamter namens Kötter, den der Magistrat nach Abhebung der von den Mitgliedern gewählten Beamten zum Nendanten der Ortskrankenkasse ernannt hatte, mit 2700 M. flüchtig geworden. In einer der Ordnungspresse zur Veröffentlichung überlieferten Mitteilung hatte der Reichsverband im Juni 1908 diesen Betrugsmann des Remscheider Magistrats als Sozialdemokraten bezeichnet, worauf die sozialdemokratische Presse den Spieß umdrehte, und eine ganze Reihe recht-reichsverbändlerischer Agitatoren namhaft machte, die wegen gemeiner Vergehen von deutschen Gerichten abgestraft worden waren. Der reichsverbändlerische Sozialistenlöter Dr. Möller muß zwar verjämert zugeben, daß Kötter anscheinend kein Sozialdemokrat war, aber daß ist kein Hindernisgrund, ihn und seine Taten verschiedentlich aufmarschieren zu lassen und dem Wronen schließlich sogar noch liebevoll in Schutz zu nehmen. Die Sanktion, die Kötter auf das hartnäckige Verdrängen des sozialdemokratischen Stassenvorstandes stellen mußte, wird in dem Reichsverbandsbuche bescheiden als der Grund seines Verbruchs ausgespielt.

Es ist in dieser Besprechung selbstverständlich nicht möglich, gleich allen Verdächtigungen in dem Buche auf den Grund zu gehen. Schließlich wäre dies, soweit der reichsverbändlerische Fund in Betracht kommt, auch ein herzlich nutzloses Unterfangen. Denn im Grunde spielt das Buch von sozialdemokratischer Mißbräuch der Krankenkassen nur eine dekorative Rolle zur Verschleierung der Absicht, das Selbstverwaltungsrecht der Arbeiter in den Krankenkassen zu vernichten und diese Institute zu bürokratisieren. Daß dies der Zweck der bei dem Reichstage unterbreiteten Vorlage ist, haben nicht allein Sozialdemokraten, sondern auch notorische Gegner der Partei ausgesprochen. Wie diese Gegner denn auch das Gesetzwort über die sozialdemokratische Parteipolitik nicht überlesen haben. Auf der anderen Seite muß man sich an den 10. Oktober 1908 unter dem Vorzeichen des jüngsten Reichstages in Sachen der Krankenversicherung erinnern, erließen die Vertreter der Arbeiterschaft eine nicht geringe Erklärung des Herrn v. Bethmann-Hollweg ausdrücklich, daß in den Ortskrankenkassen keine Parteipolitik getrieben werde, daß keine Majoranz durch die Arbeiterschaft erreicht werden könne, sondern daß beide Arbeiter und Arbeitnehmer in den Klassen

friedlich und einträchtig miteinander arbeiten. Kurz darauf brachte aber in der „Deutschen Arbeiterzeitung“ ein geringerer als der bekannte Sozialisten- und Gewerkschaftsfeind Kommerzienrat Mend in Altona eine Betrachtung, in der es wörtlich heißt:

„Es wird immer von den groben Mißständen in den Ortskrankenkassen gesprochen und es sind auch eine Anzahl Einzelfälle in die Öffentlichkeit gebracht. Sieht man aber genauer hin, so macht es den Anschein, als wenn diese Anklagen überwiegend aus den Kreisen unzufriedener Krankenkassenärzte und unzufriedener Krankenkassenbeamten kommen.“

Der Reichsverband, dem sonst das Wort des Unternehmers heilig ist, hat es selbstverständlich vergessen, diesen für den sozialistenfeindlichen Dr. Möller ganz besonders interessanten Ausspruch dem bidleibigen Buche einverleiben zu lassen. Sein Sammelmeister erstreckt sich auf anderes Material, das in der Einleitung so deutlich, wie es die Umstände zulassen, von uns gekennzeichnet worden ist.

Bewegung im Berufe.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

† Zugug ist fernzuziehen nach Oldenburg (Brauerei Höyer), Düsseldorf (Brennerei Oppenheimer), Dresden (Planenscher Zigaretten), Dingolfing (Brauerei Erdmeyer), Marburg (Brauerei Bopp), Siegen (Brauerei Denninghoff), Würzburg (Kronenbrauerei, Bester Wiert), Plauen i. V. (Brauerei Hammer), Nordhausen (Walfabrik Schmitz & Sohn und Wolfgang Hagen) und Gelsenkirchen (Brauerei Glückauf).

Kollegen! Achtet auf das Malz aus

Nordhausen (Walfabrik Schmitz & Sohn und Walfabrik Wolfgang Hagen).

Brauerelen.

† Gelsenkirchen. Der Kampf mit der „Glückauf“-Brauerei hat noch kein Ende erreicht, im Gegenteil ist er durch die Verhängung des Boykotts verschärft worden. Eine ganze Anzahl Streikbrecher haben sich eingefunden, darunter Bundesgesellen, die aus fester Arbeit kamen. Der frühere Bundesvorsitzende König hat zwar vor einigen Jahren in der Bundeszeitung eine Erklärung veröffentlicht, daß dort, wo ein Streik ausgebrochen ist, kein Bundesmitglied Arbeit annehmen solle, doch darum haben sich die Bundesgesellen bisher noch nicht gekümmert. Sie lauerten schon, wo ein Streik ausbricht, um den Streikbrecher zu machen, und es kümmert sie auch nicht, wenn sie verheiratete Kollegen um ihre Existenz bringen, wogegen sie aus fester Arbeit zum Streikbrecher werden. Wir werden die Namen dieser Verräter demnächst veröffentlichen.

Die Polizei ist eifrig im Interesse der Brauerei tätig, um ihr Arbeitswillige zuzuführen und zu verhindern, daß die Herangezogenen aufgefährt werden. Der Braumeister mit seinem Hund in Begleitung von zwei Polizisten mit vorgeschalteter Revolver holen die Arbeitswilligen aus ihrer Wohnung zur Arbeit.

Am 23. Dezember haben durch Vermittelung der Gewerkschaftsliste Essen und Wilhelm Verhandlungen mit der Brauerei stattgefunden. Das Ergebnis war, daß sie den Tarif, den wir früher forderten, anerkennen will, aber von einer Einstellung der Streikenden soll keine Rede sein. Die Direktion habe nichts gegen die Streikenden, aber eingestellt könne keiner werden, weil nach Angabe des Braumeisters alle Stellen besetzt sind, bis auf vier Rüfer. Also jetzt will man die berechtigten Forderungen der Arbeiter anerkennen, nachdem man sie zum Streik provoziert und aufs Strafenpflaster gesetzt hat, wo man sie auch belassen will. Das würde dem Herrn Braumeister passen, daß er wieder schalten und walten könnte wie früher. Daß übrigens die Stellen noch nicht alle besetzt waren, beweist ja, daß am Dienstag, 27. Dezember, ein Brauer und am 29. Dezember ein Bierfahrer angefangen hat. Somit scheiterten die Verhandlungen, weil die Direktion nicht im geringsten ein Entgegenkommen gezeigt hat betreffs der Einstellung der hinausgeworfenen Arbeiter.

Der Kampf auf der „Glückauf“-Brauerei wird weiter gehen und in einer schärferen Form wie früher, bis die Direktion einsehen gelernt hat, daß es besser ist, mit der Organisation auf ehelicher Basis Frieden zu schließen.

† Hamm. In einer öffentlichen Versammlung am 13. Dezember sprach Kollege Krilling über die beendete Tarifbewegung, wobei er berichtete, daß die Brauereien, nachdem der Abschluß erfolgt, den Tarif möglichst zu ihren Gunsten auslegen wollen. Im besonderen ist zu erwähnen die Nichtzahlung auf der Rlosterbrauerei, ebenso die Bezahlung verlorengangener Bausen im Subhaus und Maschinenhaus, auch werden die Lieberstunden dort gar nicht oder nicht tarifmäßig bezahlt. Ein sonderbares Benehmen trägt Herr Braumeister Jante von der Brauerei Jfenbed zur Schau. Seinen Arbeitern verbietet er das Sprechen, natürlich aber nur denjenigen, von welchen er vermutet, daß sie organisiert sind, weil die Betroffenen bei der ominösen Abstimmung in der berühmten Betriebsversammlung im Subhaus sich nicht am Arm zu seinen Schächeln hinüberführen ließen. Auch dem Vorsitzenden der Zahlstelle läßt es Herr Jante entfallen, dem er, der geschäftlich dort zu tun hatte, das Vertreten des Betriebsgrundstücks verbot. Den Ärger darüber, daß die Arbeiter ihre Interessen auch gegen den Wunsch des Herrn Jante wahrgenommen haben, sollte er sich als gebildeter Mann doch nicht so merken lassen, an Stelle dessen sollte er den Tarif ordentlich studieren, damit er auch die Bestimmungen, welche darin enthalten sind, bei den Bierfahrern richtig einhält. — Die Brauerei Marz hält auch den Tarif nicht voll und ganz ein. Die Bierfahrer arbeiten jeden Tag noch eine halbe Stunde zu lange, auch ist die Sache in der Rölgerer, Gärteiler, Subhaus noch nicht im Sinne des Tarifvertrages geregelt. — Eine Diskussion wurde im weiteren Sinne nicht beliebt, da bereits die Betriebsversammlung dem Vorstand das nötige Material zur Einleitung von Schritten geliefert hat. Nach der Aufforderung, unermüdet weiter zu arbeiten am Ausbau der Organisation, damit wir das Errungene nicht nur festhalten, sondern noch andere Vorteile für die Kollegen schaffen können.

nen, und nachdem der Vorstand beauftragt worden war, baldigt die Sache zu regeln, erfolgte Schluß der Versammlung.

† Mainz. Seit Abschluß des Tarifvertrages besteht über die Auslegung einzelner Positionen Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verband der vereinigten Brauereien von Mainz und Umgegend und unserer Zahlstelle resp. den Kollegen. Hauptächlich in der Union-Brauerei Groß-Gerau waren nun in der letzten Zeit eine Menge Differenzpunkte entstanden und sahen wir uns zur ganzen Klärung der Sachlage veranlaßt, auf Einsetzung eines Schiedsgerichts zu drängen. Einem solchen gehen aber unsere Mainzer Brauereien aus dem Wege, wie der Teufel dem Weihwasser. Allerhand nichtsagende Gründe müssen herhalten. Einmal haben die Herren Brauereidirektoren keine Zeit, sind durch die Generalversammlungen usw. verhindert. Dann wieder sei die Bildung eines Schiedsgerichts in dem von uns vorgeschlagenen Sinne viel zu beschwerlich und umständlich. In Wirklichkeit aber ist der Verband der Brauereien von Mainz und Umgegend aus Prinzip Gegner eines Schiedsgerichts. Die Herren befürchten, durch Schaffung einer derartigen Instanz ihre bei den seitherigen Tarifbewegungen eingeschlagenen und virtuos gehandhabte Verschleppungspolitik bei späteren Anlässen nicht mehr in Anwendung bringen zu können. Dem Zuge der Zeit werden aber auch die Mainzer Brauereien auf die Dauer nicht widerstehen können; das müßten dieselben doch nachgerade auch bald aus den Vorgängen der letzten Jahre gelernt haben.

Veranlaßt durch unser Drängen auf Beilegung der Differenzen fand nun auf Vorschlag des Syndikus Dr. Schürgens am Montag, 18. Dezember, nochmals mit der Union-Brauerei Groß-Gerau eine Verhandlung statt, welche nun auch zu einer glatten Einigung führte. Die Vereinbarungen wurden schriftlich niedergelegt. Das früher übliche Ungehörige wird dem Kollegen Stubenball nachbezahlt. Die Union-Brauerei verpflichtet sich, die vom Streit noch übriggebliebenen Kollegen einzustellen, und zwar einen zu Beginn des neuen Jahres und die übrigen zwei nach Bedarf. Hilfsarbeiter, welche an Stelle gelernter Arbeiter sind, aber deren Bezüge nicht erhielten, erhalten jetzt den tariflichen Minimallohn des gelernten Arbeiters, auch wird die Zeit nachbezahlt. Damit sind, mit Ausnahme der §§ 1 und 3 des Tarifbeschlusses bezüglich der Schichtarbeiter, die Differenzen in Groß-Gerau beigelegt.

In Mainz aber bestehen ebenfalls eine Reihe ähnlicher Differenzen und soll in der nächsten Zeit darüber weiter nachhandelt werden. Hoffentlich stellen sich die Mainzer Brauereien auf den nämlichen vernünftigen Standpunkt wie die Leitung der Union-Brauerei, dann wird schließlich auch ohne Schiedsgericht den Verhältnissen Rechnung getragen werden.

Seither bestand in der Brauerei Nachbauer noch ein einigermaßen auskömmliches Arbeitsverhältnis. Das scheint nun mit dem Eintritt des neuen Direktors Wäckerling zu werden. Der Herr ist jedenfalls der Ansicht, nach Mainz „Ginterpfälzer“ Verhältnisse verpflanzen zu können. So hat er sich ausgesprochen, für 18 Mk. die Woche Leute genug zu bekommen. Herr Wäckerling vergißt nur ganz, daß er zurzeit nicht mehr in Kaiserslautern ist, sondern in Mainz. Besser wäre es schon, wenn er seine Aufmerksamkeit einmal den bestehenden Mißständen in den Aufenthaltsräumen der Arbeiter zuwenden würde. Auch ist nur ein Ankleideraum für Personen beiderlei Geschlechts vorhanden. Wir machen ebenfalls die Gewerbeinspektion auf diesen Mißstand aufmerksam. Von den Aufenthaltsräumen selbst und ihrer schauerhaften Beschaffenheit werden wir uns demnächst photographische Aufnahmen verschaffen und dieselben der hygienischen Ausstellung in Dresden nächstes Jahr zur Verfügung stellen. Auch Feierschichten hat die Betriebsleitung eingeführt, und zwar bei den Bierfahrern. Dabei kommt es vor, daß die anderen Bierfahrer über die täglich festgesetzte Zeit hinaus beschäftigt werden; ja, es war sogar nicht möglich, eine Waggonladung Kohlen auszuladen, weil das Fahrpersonal feiern mußte. Lieber bezahlt die Betriebsleitung Strafgeld an die Bahnverwaltung, wenn nur der Zweck, den Arbeitern einige Mark die Woche abzutropfen, erreicht wird. Sollte sich eine Venderzung der beregten Mißstände nicht bald ergeben, dann ist das letzte Wort in der Sache noch nicht gesprochen; das mag sich Herr Nachbauer und der neue Direktor Wäckerling merken.

† München. Herr Stumbeck vom Stockhammerbräu wurde gleichzeitig mit dem Verlöbtenbräu und Hofbräu der Tarif eingereicht. Obwohl die anderen Herren schon bewilligt haben, hüllte sich Herr Stumbeck in Schweigen. Die Arbeiterchaft Rosenheims hat aber ein sehr starkes Interesse daran, daß auch Herr Stumbeck den Zonen-tarif III bewilligt.

† Zagen bei Brudmühl. Die Lohnbewegung ist beendet. Die Kollegen kommen außer Kost und erhalten einen Wochenlohn von 20 bis 23 Mk. Ferner wurde erreicht 10stündige Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Vergütung des nicht genossenen Hausstrunkes mit 18 Pf. pro Liter.

Mit dem Erfolg können die Kollegen für die erste Bewegung zufrieden sein, schon deswegen, weil in diesem Orte die einzigen Organisierten die Brauereiarbeiter sind.

Malzfabriken.

† Frankenthal (Pfalz). Streit und Tarifvertrag. Nach zehntägiger Dauer wurde der Streit der Malzereiarbeiter mit Erfolg beendet und wurde mit den in Frage kommenden Betrieben ein auf drei Jahre geltender Tarifvertrag vereinbart. Die gemachten Zugeständnisse wurden von den streitenden Kollegen einstimmig angenommen und nahmen sie am 20. Dezember geschlossen die Arbeit wieder auf. Der Erfolg besteht in einer Arbeitszeitverkürzung von 4 Stunden pro Tag, einer Lohnerhöhung von 1-3 Mk. pro Woche und Person, für die Sonn- und Feiertagsarbeit, die bisher gar nicht extra vergütet wurde, wird jetzt für jede Arbeit die über 2 1/2 Stunden dauert, pro angefangene Stunde mit 60 Pf. extra bezahlt. Außerdem erhält jeder Arbeiter auf die Dauer seiner Tätigkeit, unter bestimmten, im Tarif festgelegten Bedingungen, bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses, pro Woche seiner Tätigkeit 60 Pf. Kampagnegeld ausbezahlt. Ferner wurden die nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu gewährenden Vergünstigungen tariflich festgelegt.

Die Frankenthaler Malzereiarbeiter haben diesen Erfolg nur dem starken Solidaritätsgefühl zu danken,

das sie bei diesem Kampf für ihre Sache an den Tag legten. Trotzdem seitens der Organisationsleitung der Kampf nur in drei Betrieben vorbereitet war, legten die Kollegen in der Malzerei F. M. Schmitt Söhne, bis auf einen „Maus-reißer“, ebenfalls die Arbeit nieder. Auch in der Malzerei Erben u. Söh, die nicht in die Lohnbewegung einbegriffen war, wollten sich unsere Kollegen Mann für Mann dem Ausstand anschließen. Wir hielten diese Arbeitsniederlegung aber nicht für nötig, da dieser Betrieb sich die Abmachungen der übrigen zu eigen machte.

Die Herren Betriebsleiter und Malzfabrikanten der Frankenthaler Malzereien waren von der Einmütigkeit ihrer Arbeiter sehr überrascht. Sicher hätten sie bei den Vorverhandlungen ein größeres Entgegenkommen gezeigt, wenn sie gewußt hätten, daß ihre Arbeiter fast alle Mitglieder des Brauerei- und Mühlenarbeiterverbands sind. Dies ist den Herren seitens der Arbeitervertreter auch gesagt worden, daß sie es wohl nicht so weit hätten kommen lassen, wenn sie sich nicht der Selbsttäuschung hingegeben hätten, daß sie die paar Verbändler, die eventuell in Ausstand treten, schnell ersetzt hätten. Dies wurde auch zugegeben.

Der abgeschlossene Tarifvertrag ist ein Erstlingsstärk, deshalb ist es auch zu verstehen, warum es bei diesem Abschluß nicht möglich war, die volle Extrabehaltung der Sonn- und Feiertagsarbeit durchzuführen. Wenn auch pro Sonn- und Feiertag noch 2 1/2 Pflichtenstunden zu leisten sind, so ist doch hervorzuheben, daß es sich in manchen anderen Orten auch empfehlen dürfte, einen Wochenlohn von 29,50 Mk. für Malzer, 31,50 für Darreizer, und 27,50 Mk. für Hilfsarbeiter, und außerdem pro Person und Woche 50 Pf. Kampagnegeld zu zahlen. Gewiß ist mit Rücksicht auf die schwere Arbeitsleistung unserer Kollegen in den Malzereien dieser Lohn das Mindeste, um in der Lage zu sein, den Verbrauch der Arbeitskraft durch entsprechende Ernährungsweise und Körperpflege zu ersetzen. Dieser abgeschlossene Lohnkampf ist aber wieder ein Beweis, daß bei allen Bestrebungen auf ein besseres Lohn- und Arbeitsverhältnis die Vorbedingung ist, eine einheitliche Organisation! Das wollen auch die Malzereiarbeiter beherzigen und sich der Einheitsorganisation für sie anschließen: dem Brauerei- und Mühlenarbeiterverband!

† Schmölln. Tarifvertrag. Mit der Malzfabrik Grassell wurde ein Tarifvertrag vereinbart. Erzielt wurde 1/2 Stunde Arbeitszeitverkürzung pro Tag und 2 Mk. Lohnaufbesserung pro Woche. Neben- und Sonntagsarbeit wird mit 50 Pf. pro Stunde bezahlt. Sonntags-bu-jour mit 4,50 Mk. Bei Krankheiten wird 14 Tage lang die Differenz und bei militärischen Übungen ebenso lange der volle Lohn fortgezahlt. Bei Wiederbeginn einer neuen Kampagne werden die während der vorherigen Kampagne beschäftigt gewesen Malzer zuerst wieder eingestellt. Die Organisation wurde vollinhaltlich anerkannt.

Dieser schöne Erfolg war möglich durch die Organisation. Jahrelang haben die Kollegen dort gearbeitet, ohne einen Sonntag ihr eigen nennen zu können, und selbstverständlich unentgeltlich. Durch diesen Tarifabschluß ist die Woche auf 6 Arbeitstage herabgesetzt worden, alles übrige wird bezahlt.

Hoffentlich werden auch die übrigen Kollegen, speziell in den ökonomischen Malzfabriken, einsehen, daß auch in diesen Betrieben ganz gut geregelte Verhältnisse geschaffen werden können. Dieses kann allerdings nicht ein einzelner, sondern die Gesamtheit. Darum, Kollegen, be-sinnt euch und schließt euch zusammen dem Brauerei- und Mühlenarbeiterverbände an. Die Erfolge werden nicht ausbleiben.

Korrespondenzen.

Berlin. Es ist ein besonderer Stolz der Schultzei-direktoren, bei mancher Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß in Punkt Behandlung und Wohlfahrtseinrichtungen den Arbeitern gegenüber die Schultzei-Brauerei stets vorbildlich wirkt. Wir können konstatieren, daß dies auch kurz vor Schluß des abgelaufenen Jahres noch einmal bestätigt wurde und zwar bei dem Weihnachtsstaler. Die Schultzei-Brauerei hat das bisher immer gezahlte Weihnachtsgeschenk weggelassen. Zweifelloß hat sie hier wieder vorbildlich gewirkt; ob allerdings die davon Betroffenen erfreut waren, glauben wir nicht, trotzdem eine Anzahl derselben in eigenartiger Weise entschädigt wurde. Und das geschah so: Am Weihnachtsabend, es war schon ziemlich spät, erschien plötzlich in der Kantine der Abteilung II Herr Direktor Junke und sprach den dort noch zahlreich an-wesenden Kollegen vom Fahrpersonal sein Bedauern da-rüber aus, daß sie noch so lange beschäftigt seien, es ihnen daher nicht vergönnt sei, den Abend im Kreise ihrer Familie zu verbringen; leider gestatte die Arbeit es nicht. Mit besten Wünschen für die Feiertage verließ der Herr Direktor die Kantine, um seinen Rundgang durch den Betrieb fortzusetzen. Die in der Malzerei beschäftigten Kollegen wurden in gleicher Weise bedacht und ihnen eben-falls alles Gute gewünscht, denselben Leuten, denen kurz vorher die eine Stunde früher Feierabend, die sie seit Jahren hatten, verweigert wurde, trotzdem diese Weigerung tarifwidrig ist. Wir können uns lebhaft hineinfinden in die Gefühle der Kollegen, welche die schönen Worte des Herrn Direktor Junke zu hören Gelegenheit hatten; un-bergeßlich wird ihnen der Weihnachtsabend 1910 sein, an dem die Direktion der Schultzei-Brauerei wieder vorbildlich wirkte und den Weihnachtsstaler in die Kerzenleuchte ver-schwinden ließ. Mancher von den so angesprochenen wird gedacht haben, der Staler wäre mir lieber gewesen als die besten Wünsche für kommende Tage, die sind billig wie Braumbieren.

Gera. In unserer Versammlung am 18. Dezember sprach Genosse Fränkel über die neue Reichsversicherungs-ordnung. Nehner führte aus, daß die von der Regierung eingebrachte neue Reichsversicherungsordnung, falls sie Gesetz wird, eine Verschlechterung für die Arbeiter herbei-führe. Besonders bedroht sei das Selbstverwaltungswesen in den Krankenkassen. Die Unternehmer, die sonst bei jeder Gelegenheit erklärten, die Industrie könne nicht weiter be-lastet werden, wollen freiwillig die Halbierung der Kranken-kassenbeiträge herbeiführen und hierfür 60 Millionen Mark aufbringen, um dadurch den Arbeitern das Selbstverwal-tungsrecht zu entreißen. Die soviel gepriesene Widen-

und Waisenversicherung bringe einer Witwe mit 6 Kindern, deren Mann 50 Jahre lang die höchste Beitragsklasse be-zahlt habe, wenn die Witwe selbst ein Drittel erwerbs-unfähig sei, im günstigsten Falle 87 Mk. monatlich. Zum Schluß führte der Redner noch aus, daß die Bestürzungen unserer Gegner eintreffen und der neue Reichstag ein anderes Bild bekommen möge als der jetzige. Deshalb wäre es für die Arbeiterchaft besser, wenn die Vorlage der Regierung aufgeschoben werden könne, bis der neue Reichs-tag zusammenetrete, weil dann eher für die Arbeiter etwas geschaffen werden könne. — Der Vorsitzende teilte u. a. noch mit, daß auch mit der Vereinsbrauerei der neue Tarif abgeschlossen worden ist.

Kaiserslautern. In die Frauen besonders wandte sich Kollege Schmutz in seiner Festrede bei der überfüllten Weihnachtsfeier der hiesigen Zahlstelle am 25. Dezember. Er hielt ihnen ihr soziales Elend vor Augen und forderte sie auf, in Zukunft nicht mehr als Jemmschuh, sondern als Förderer der Organisation zu dienen. Die Frau sei die größte Lastträgerin in der wirtschaftlichen Not, darum müsse sie sich aufrufen, ihren Mann, den Ernährer der Familie anspornen, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen anzustreben. Auch die Frauen müßten bedenken, daß der Gleichmut, die Gelassenheit der Gestaltung der Lebens-haltung gegenüber, eine Gewissensfrage ist. Es können nicht alle Feuerungen durch Anziehen des Hungerriemens und durch Verzicht auf die notwendigen Bedarfsartikel weitgemacht werden, denn daraus folgere nicht nur Unter-ernährung mit zahlreichen, nachteiligen Nebenerscheinungen, sondern auch wirtschaftlicher Niedergang, weitere Unterbindung der Arbeitsgelegenheit. Der Arbeiter, der angewiesen ist, seine Familie von seinem verdienten Lohn zu ernähren, er muß bei eintretenden Feuerungen auch die Möglichkeit haben, einen höheren Lohn anzustreben. Dies sei aber nur möglich durch Vereinigung der Arbeiter unter sich. Darum müsse jeder Brauereiarbeiter Mitglied seiner Berufsorganisation werden. Am Schluß seiner Ausführungen sagte Kollege Schmutz: Der starke Besuch des Festes beweise, daß die Brauereiarbeiterorganisation in Kaiserslautern wieder auferstanden ist, daß sie große Sympathie in den Kreisen der Arbeiterchaft genießt. Dies sei ein gutes Omen für die Zukunft. Wollen wir wünschen, daß alle Kräfte zusammenwirken, daß jeder seine Schuldigkeit tut, daß alle noch fernstehenden Brauereiarbeiter Mit-glied des Brauerei- und Mühlenarbeiterverbands werden. Denn es ist in Kaiserslautern noch sehr viel nachzuholen. Was er aber besonders wünsche, sei, daß die nächste fest-liche Veranstaltung der Zahlstelle eine Siegesfeier sein möge! Sturmischer Beifall folgte den Ausführungen.

Die Kollegen Kaiserslauterns werden dafür sorgen, daß der gute Ruf, den wir uns jetzt unter der Einmohnerchaft Kaiserslauterns erworben haben, nicht nur erhalten bleibt, sondern sich ausdehnt. Es muß jedes Kollegen Bestreben sein, daß unsere Zahlstelle in der Reihe der modernen Er-beiterbewegung, ein gesundes, starkes Glied bildet, beschab-raftlos vorwärts, agitiert unermüdet für Euren Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter.

Karlsruhe-Mühlader. Am 18. Dezember fand in Mühl-ader eine öffentliche Mühlenarbeiterversammlung statt, zu welcher Kollege Kemmele aus Mannheim als Referent er-schienen war. Derselbe schilderte in eineinhalbstündiger Rede großzügigerweise die ökonomische Entwicklung in Deutschland, welche es mit sich gebracht hat, daß ein Zehntel der Bevölkerung die Herrschaft an sich gerissen und den den Produktionsmitteln Besitz ergriffen hat. Die übergroße Mehrheit des Volkes zählt zur besitzlosen Klasse. Dennoch hängt die ganze Gesellschaft von der Arbeit des Proletariats ab. Das arbeitende Volk muß daher den Kampf gegen Unterdrückung und Ausbeutung führen, um diejenige Stelle einzunehmen, welche ihm zukommt. Dazu sind auch die Mühlenarbeiter berufen. Die technische Entwicklung in der Mühlenindustrie bringt es mit sich, daß die Arbeits-gelegenheit vermindert wird. Aus der Statistik ist nachzu-weisen, daß in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum die Zahl der Mühlenarbeiter erheblich gesunken ist. Die Ar-beitszeit ist aber gerade in der Mühlenindustrie noch eine sehr lange. Schichten von 24-36 Stunden sind immer noch an der Tagesordnung. Der Lohn steht indes in keinem Verhältnis zu dieser Arbeitszeit. Derselbe beträgt in Württemberg im Durchschnitt nur 2,91 Mk. pro Tag. Es ist dem Mühlenarbeiter daher nicht möglich, für seine Fa-milie richtig sorgen zu können. Die Kindererziehung muß darunter leiden und Unterernährung, Siechtum und früh-zeitiger Tod sind die Folgen davon. Durch die lange Ar-beitszeit und Anspannung der Arbeitskraft bis aufs äußerste werden auch zahlreiche Unfälle herbeigeführt. Die Mühlen-arbeiter haben es daher dringend notwendig, sich zu organi-sieren. Die Arbeitgeber in der Mühlenindustrie haben sich vereinigt, warum sollen die Arbeiter ihre Interessen nicht zu wahren wissen. Die Ausführungen des Kollegen Kemmele wurden mit Beifall aufgenommen und traten alle Anwesenden, soweit sie noch nicht organisiert waren, dem Verbande bei.

Mannheim-Ludwigsbafen. Die Versammlung am 10. Dezember hatte nicht den erhofften Besuch aufzuweisen, sowohl von Seiten der Brauereiarbeiter wie der Mühlen-arbeiter. Die Tagesordnung konnte nicht erledigt werden infolge ausgedehnter Diskussion. Die Regelung der Aus-zahlung der Unterstützung wurde, um allen Kollegen Rech-nung zu tragen, so eingeteilt, daß dieselbe jeden-Sonntags-sonntags von 10-1 Uhr im Bureau und nachmittags von 3-5 Uhr in Ludwigsbafen bei Kollegen Niebmaier, Damm-strasse 12, zur Auszahlung gelangt. Eine ausgedehnte Debatte getrigte der 53. Wochenbeitrag, gegen den sich die Mühlenarbeiter sträubten. Sie ließen sich jedoch über-zeugen. Dann folgte eine Kritik, daß sie im Jahrgang nicht genügend berücksichtigt seien. Höchst selten bekomme man in einer kleinen Ecke von den Mühlenarbeitern etwas zu lesen. Man müsse in dieser Beziehung mit zweierlei Maß messen. Besonders scharf wurde der Artikel in der Verbandszeitung Nr. 47 vom 10. November verurteilt, der in ein wahres Jammergeheul über die oberheini-schen Mühlen ausbrach, als ob die Herren das Brot über Nacht nicht hätten. Dieser Artikel gehöre nicht in eine Verbandszeitung und es müte an, als ob man die nächste Bewegung in den Mannheimer Mühlen damit treffen wolle. Die Mannheim-Ludwigsbafener Mühlenarbeiter protestieren daher mit aller Entschiedenheit gegen ein solches Gebaren und erwarten Abhilfe in dieser Hinsicht. — Durch Unter-handlungen der Ortsverwaltung wurden die Differenzen

in der Pfälzischen Malzfabrik sowie der Malzfabrik Schoeffler zu unserer Zufriedenheit erledigt. Kollege Gräble machte noch auf das Kontrollfaktensystem aufmerksam und ersuchte die Kollegen, mit demselben sparsamer umzugehen als es früher der Fall war.

Zu den von den Mühlenarbeitern geäußerten Ansichten hätten wir einiges zu bemerken. Der erste Vorwurf, sie würden nicht im Fachorgan genügend berücksichtigt und mit zweierlei Maß gemessen, ist doch nur möglich, wenn man auf die Vorposten schwört, und was außerhalb des Mühlenbannes liegt, nicht mehr beachten zu brauchen glaubt. Bezüglich des zweiten Vorwurfs müssen wir gestehen, daß es uns bisher unbekannt war, daß man durch Feststellung von Tatsachen die Unternehmer begünstige und eine in Aussicht stehende Lohnbewegung der eigenen Verbandsmitglieder treffen wolle. Den Vorwurf kann nur gänzliche Unwissenheit in Gewerkschaftsfragen erheben. Das ist der Sache der organisierten Arbeiter am schädlichsten, wenn man sich den tatsächlichen Verhältnissen gegenüber blind stellt, sie nicht sehen will. Da kommen dann gewöhnlich Ueberraschungen und falsche Recheneispiele. Die organisierte Arbeiterschaft kann sich aber bei ihren berechtigten Forderungen wirklich nicht danach richten, ob ein Betrieb eine genügende Rente abwirft, oder ob er durch falsche Spekulation oder verständnislose Geschäftsführung usw. ewig im Dalles ist. Läte sie das, dann müßte sie ihre Forderungen nach der Höhe der Dividende bemessen. Das muß die Arbeiterschaft der Konsequenzen wegen ablehnen. Aber Schaden tut es wirklich nicht, wenn sie die einschlägigen Verhältnisse der Betriebe kennt, wo sie Lohnforderungen zu stellen beabsichtigt. Wenn sie dieselben nicht kennt, sind sie immer noch nicht anders. Aber die Organisation der betreffenden Arbeiter muß dementsprechend gestaltet sein oder werden, daß sie berechnete Forderungen — an ihren Lebensverhältnissen gemessen, und nicht nach den Betriebsverhältnissen — durchsetzen kann. Darin liegt das Geheimnis des Erfolges, und dazu ist die Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse der Betriebe nur förderlich. Das möchten auch die Mannheim-Ludwigshafener Mühlenarbeiter zur nächsten Lohnbewegung beachten. (D. Red.)

Rundschau

Aus der Brauindustrie.

Bierproduktion und Bierbesteuerung. Nach der im 4. Heft der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrgang 1910, veröffentlichten Statistik der Brauerei und Bierbesteuerung wurden während des Rechnungsjahres 1909 im Gebiete der norddeutschen Brauereigemeinschaft 38,36 Millionen Hektoliter Bier erzeugt gegen 40,19 Millionen Hektoliter im Jahre 1908. Von der Kindererzeugung (1,83 Millionen Hektoliter) entfallen 1,74 Millionen Hektoliter auf untergärtiges und 0,09 Millionen Hektoliter auf obergärtiges Bier.

Hierbei ist zu beachten, daß durch das neue Brausteuergesetz vom 15. Juli 1909 die Staffelform der Brausteuer mit Wirkung vom 1. August 1909 ab erhöht worden sind, und daß die Menge des gewonnenen Bieres nicht mehr als „Biergutsbier“, sondern als „berausfertigtes“ Bier in der Bierstatistik nachgewiesen wird. Für 1908 und die früheren Jahre ist die Biermenge auf verkaufsfertiges Bier umgerechnet worden (§ 98 Abs. 2 der Brausteuer-Anführungsbestimmungen). Ferner wird darauf hingewiesen, daß das Großherzogtum Luxemburg mit dem 1. August 1909 aus der norddeutschen Brauereigemeinschaft ausgeschieden ist.

An Malz wurden in den Bierbrauereien (Heberficht II) insgesamt 6 733 752 Doppelzentner gegen 7 451 565 Doppelzentner im Vorjahre, also 747 803 Doppelzentner weniger verbraucht. Auf ein Hektoliter Bier aller Sorten wurden durchschnittlich verwendet 17,57 Kilogramm gegen 18,62 Kilogramm im Jahre 1908. Dagegen stieg der Verbrauch an Zuderstoffen auf 130 546 Doppelzentner von 117 343 Doppelzentnern im Vorjahre, also um 13 203 Doppelzentner (11,3 Proz.).

Die Einnahme an Brausteuer betrug nach Abzug der Steuererstattungen für ausgeführtes Bier 87,1 Millionen Mark (1908: 82,2 Millionen Mark). An Uebergangsabgabe vom Biere wurden 7,5 Millionen Mark, an Zoll 3,8 Millionen Mark erhoben, so daß sich als Gesamtbeitrag der Bierabgaben 98,4 Millionen Mark, d. i. 1,93 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung, ergeben (1908: 61,0 Millionen Mark = 1,21 Mk. auf den Kopf).

Der Bierverbrauch betrug, auf den Kopf der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhr berechnet: im Brauereigebiet 78,0 Liter (1908: 84,0 Liter), in Bayern 20,1 Liter (1908: 23,0 Liter), in Württemberg 146,3 Liter (1908: 133,8 Liter), in Baden 145,9 Liter (1908: 149,8 Liter), in Elsaß-Lothringen 87,6 Liter (1908: 95,2 Liter) und im deutschen Zollgebiet 100,2 Liter (1908: 105,2 Liter).

Bei Bayern und Baden gelten die Angaben für das Kalenderjahr, bei den übrigen Steuergebieten für das Rechnungsjahr.

Aus der Mühlenindustrie.

Die Schlichter abgelehnt. Ein Arbeitgeberverband der Mühlenindustrie ist wiederholt an den Verband deutscher Mühlen mit dem Ersuchen herangetreten, dieser Verband solle mehr als bisher die Gründung von Arbeitgeberverbänden in die Hand nehmen. Der Verband hat es abgelehnt, er stelle sich auf den Standpunkt, daß er den örtlichen Verhältnissen zu sehr nahe und daß die Initiative zur Gründung von Arbeitgeberverbänden besser den örtlichen Verhältnissen zu überlassen sei. Und sei es viel besser, wenn in manchen Bezirken Ruhendes nicht gerührt werde.

Dem Vorstande scheint eine Abmahnung anzudämmern, daß die Arbeitgeberverbände in der Tat unsere besten Förderer und Agitatoren sind. Bewegungen, die ohne Einwirken eines Arbeitgeberverbandes zum Vorteile beider Teile in Ruhe und Frieden sich abwickeln hätten, werden durch das Eingreifen zu aufreizenden und aufbläsenden Episoden des Klassenkampfes, den schließlichen Nutzen davon hätte immer die Arbeiterorganisation.

Rede in, was sie trifft. Die „Südwestdeutsche Mühlenzeitung“, das Organ der nach ihren eigenen

Beteuerungen vor dem Bankrott stehenden bairischen Kleinmühlenbesitzer, drückt mit Behagen einen höhnischen Artikel der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ nach, der sich über die systematische Verwendung von Streikbrechern durch den Streikbrecheragenten Pinke freut. Wenn Arbeiter ihren Kameraden schädige Schmutzkonkurrenz auf dem Arbeitsmarkte bereiten und ihnen bei Lohnkämpfen in den Rücken fallen, so freut sich die „Südwestdeutsche Mühlenzeitung“ unbändig und schließt die Streikbrecher in ihr liebevolles Herz. Doch sie kann auch anders: In derselben Nummer, in der sie den giftgeschwollenen Artikel der „Arbeitgeberzeitung“ abdruckt, berichtet sie über eine Versammlung bairischer Kunst- und Kleinmühlenbesitzer in Freising. Da schreibt sie:

„Erfreulich ist es, daß es dem Verband der bairischen Kunst- und Kleinmühlenbesitzer geglückt ist, die Kleinmüller endlich von der dringenden Notwendigkeit des Zusammenschlusses zu überzeugen. Einigkeit ist es vor allem, die nützlich und sie kann auch nur da herrschen, wo blinder Konkurrenzneid verschwindet, denn jeder muß doch arbeiten zu seinem und seiner Familie Wohl. Wie notwendig und zeitgemäß es ist, die Mahllohnfrage zu regeln, zeigt ein Fall, der typisch in seiner Art ist, durchaus aber — und leider — nicht vereinzelt dasteht. So ließ ein Kundschäftsmüller während der Zeit des Umbaus seiner Mühle bei einem Kollegen für seine Kunden mahlen, lieferte für 175 Pfund Korn 178 Pfund Mehl; es hatten sich also noch 3 Pfund „hinzugekauft“. Der gute Mann mußte aber auch die sogenannte „Zugemisch“ hergeben. Der Kunde gibt ihm dann 50 bis 60 Pf. Trinkgeld. Was hat da der Müller verdient? Von Abnutzung seines Werkes und sonstigen Ausgaben gar nicht zu reden!“

Der Mann, der hier — wir betonen das mit Recht — an den Pranger gestellt wird, wäre mit dieser seiner Gesinnung als Arbeiter möglicherweise ein Mitglied der Pinke'schen Streikbrechertruppe. Wir müßten ihn dann verurteilen, wie die „Südwestdeutsche Mühlenzeitung“ ihn heute als Unternehmer verurteilt. Dann aber würde das selbe Blatt seine Handlungsweise über den grünen Klee loben und preisen. Kennt man das nicht — Jesuitenmoral?

In eine Lohnbewegung eintreten wollen die Kundschäfts- und Kleinmühlenbesitzer von Moosburg und Umgebung, Bezirk Freising, in Bayern. Sie machen es also wie wir Arbeiter. Nun wir daselbe, so schimpfen sie. Sie haben einen Tarif aufgestellt und verlangen in demselben 80 Pfennige Mahllohn per Zentner Roggen und 80 Pfennige Trinkgeld pro Saad extra vom Bauer. Vom Bäcker und Händler verlangen sie 70 Pfennige pro Zentner und Erstattung des üblichen Fuhrlohns. Stellen wir Arbeiter Tarife auf, so sind wir nach der Meinung der „Südwestdeutschen Mühlenzeitung“ unangenehm und unerschämte Leute. Einseitigen Rücktritt und Willigermachen wollen die Herren entgegen den Bestimmungen des § 152 der Gewerbeordnung mit 25 bis 150 Mk. Geldstrafe ahnden. Sogar für die Einhaltung der Bestimmungen durch einen etwaigen Rechtsnachfolger soll jedes Mitglied haften. Würden wir Arbeiter eine derartige Vereinbarung treffen, so würden Beurteilung u. Gen. über unerschörten Terrorismus zeteren und würden uns entgegenhalten, daß nach § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung alle solche Abmachungen unzulässig sind und daß jedem Teilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen freisteht und daß aus letzteren weder Klage noch Einrede statfinden kann.

Wir bemerken ausdrücklich, daß wir den Kleinmüllern eine Verbesserung ihrer Lage gönnen. Aber wir können und müssen verlangen, daß uns die Führer und das Organ dieser Kleinmüller nicht anbelohnen und uns bei den fernstehenden Kollegen verdächtigen und verächtlich zu machen versuchen, wenn wir daselbe tun wie sie. Was ihnen recht ist, ist uns billig.

Für die Sonntagsruhe in allen Mühlen erklärte sich der Verband der Großmühlenindustrie Oesterreichs unter der Voraussetzung, daß die Sonntagsruhe auch in den Mühlen Ungarns eingeführt werde.

Die Berliner Victoriamühle A.-G. kann für das verfliegene Geschäftsjahr keine Dividende verteilen. Der Reingewinn betrug nur 19 708 Mk. Derselbe wird zu Abschreibungen vorgetragen.

Die Humboldtstraße A.-G. zu Berlin dagegen bringt wieder 10 Proz. zur Ausschüttung, wie im Vorjahre. Die vereinigten Schloß- und Neumühlenwerke, A.-G. in Eisenburg, verteilen 6 Proz., wie im Vorjahre.

Aus dem Beruf.

Für Wagenführer von Interesse ist folgende Polizeiverordnung: Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin folgendes verordnet: Die Bestimmungen in den §§ 23 und 24 (letzte in der Fassung der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1908 der Strafenordnung vom 31. Dezember 1899 werden, wie folgt, abgeändert und als § 28 (der jetzt nicht vorhanden ist) wird eine neue Bestimmung hinzugefügt: 1. § 28 erhält folgende Fassung: Von der Benutzung durch Führer sind ausgeschlossen alle Wege, welche ein öffentliches Verkehrsmittel als Reittwege oder Fußwege oder als „Geleise“ bezeichnet. — 2. Im § 24 kommt die Nr. 1 in Wegfall. — 3. Unter § 27 wird folgende Bestimmung als § 29 neu aufgenommen: § 28. In allen Straßen mit zwei Fahrbahnen darf von Reitern, Fußwerkern, Handwagen und sonstigen Fortbewegungsmitteln in jeder Richtung nur der zur Rechten gelegene Fahrdamm benutzt werden. Befindet sich das Ziel der Fahrt auf dem zur Linken gelegenen Fahrdamm, so darf erst auf der rechten hinter dem Ziel gelegenen Durchfahrt (Querstraße) nach dem linken Fahrdamm eingeschwenkt werden, so daß die Querstraße an dem Ziel in der vorgeschriebenen Fahrtrichtung erfolgt. Auch die demnach folgende Abfahrt darf nur in dieser Fahrtrichtung erfolgen. Entsprechend dem Absatz 1 sind die beiden nördlichen Durchfahrten des Brandenburger Tor's lediglich zur Fahrt nach Westen und die beiden südlichen Durchfahrten lediglich zur Fahrt nach Osten zu benutzen. — 4. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Christliches und Gelbes.

Wie die Christliche Arbeiter, das Organ des Zentrumsabgeordneten Dr. Fleischer, teilte vor einiger Zeit den Inhalt einer Petition mit, welche die Bündholzarbeiter in Habelschwerdt an den Reichskanzler gerichtet haben. In dieser Petition wird u. a. gesagt:

„Der Vorstand des katholischen Arbeitervereins hatte unterm 21. Dezember v. J. (1909) eine Petition an den Reichstag eingereicht, worin gebeten wurde, den durch das Bündholzsteuergesetz vom Jahre 1909 schwer geschädigten Bündwarenarbeitern eine Unterstützung zukommen zu lassen. Die Angelegenheit ist dann auch in der 81. Plenarsitzung des Reichstages vom 9. Mai 1910 zur Sprache gebracht und dem Kommissionsantrage entsprechend dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen worden. In den in der Petition geschilderten Verhältnissen ist leider bis jetzt eine Besserung in keiner Weise eingetreten, weshalb die Not der bezeichneten Arbeiter und Arbeiterinnen einen erschreckenden Umfang angenommen hat. Die Zahl der Arbeiter in der Aktiengesellschaft Union ist von 159 nunmehr auf 30 reduziert worden; weitere Entlassungen stehen noch bevor. Die bisher beschäftigten Arbeiter haben vom 1. Oktober 1909 bis 15. Juli 1910 nur an vier Tagen in der Woche gearbeitet. Den dadurch herbeigeführten Lohnausfall hat die Firma bisher zur Hälfte ersetzt. Vom 1. August ab fällt auch diese Vergünstigung fort. Bei Karl Gröbel wurde vom 1. November 1909 bis April 1910 jede Woche fünf Tage gearbeitet, seit April aber nur noch vier Tage. In der Bündwarenfabrik „Union Karl Tiege“ wird seit Oktober nur an vier Tagen gearbeitet. Daß diese Arbeiter, deren Lohn ohnehin notdürftig zum Lebensunterhalt ausreichte, mit ihren Familien darben und an Unterernährung leiden müssen, ist eine traurige Tatsache und erheischt baldige Hilfe. Seitens der Arbeiter wird wiederholt darauf hingewiesen, daß den Tabakarbeitern bereits einige Millionen an Unterstützung ausgezahlt worden sind, während die Bündwarenarbeiter der bittersten Not preisgegeben bleiben. Der ergebenst unterzeichnete Vorstand des katholischen Arbeitervereins wendet sich daher an Ew. Excellenz mit der Bitte, baldmöglichst eine Unterstützung für die darbenenden Bündwarenarbeiter gütigst flüssig machen zu wollen. Mit Rücksicht auf die beklagenswerten Kinder der notleidenden Familien geben wir uns der Hoffnung hin, recht bald wenigstens eine vorläufige Unterstützung zu erhalten, um der bittersten Not einigermaßen Rechnung tragen zu können.“

Diese Bittschrift schreit zum Himmel. Sie klagt die Konserverativen und das Zentrum an, den ohnehin schlecht entlohnenden Bündholzarbeitern ihr Brot genommen zu haben. Die Reichsregierung wollte bekanntlich voriges Jahr gar keine Besteuerung der Erbschaften, sondern schlug eine Besteuerung der Erbschaften im Betrage von mehr als 20 000 Mark vor. Die kleinen Erbschaften wären also unbesteuert geblieben. Aber die Zentrumspartei, die konserverativen Junker und der antisemitische christlichsoziale Ruddleimuddle lehnten die Besteuerung der reichen Erben ab und beschloßen dafür die Besteuerung der Bündholzarbeiter. Und nun muß selbst das Organ des Zentrumsabgeordneten Dr. Fleischer, der am 6. Juni 1909 mit für die Bündholzsteuer, aber gegen die Entschädigung der Arbeiter stimmte, zugeben, daß durch diese himmelschreiende Steuerpolitik die ohnehin armen katholischen Bündholzarbeiter in Habelschwerdt dem Hungersterben nahegekommen sind.

Wie ein Hohn auf die darbenenden Arbeiter klingt es, wenn der „Arbeiter“ sagt:

„Welche Antwort dem katholischen Arbeiterverein Habelschwerdt auf obige Eingabe geworden ist, ist uns zur Stunde noch nicht bekannt; doch dürfte dieselbe in einem für die Bittsteller günstigen Sinne ausfallen, da ja im Reichstage seinerzeit unseres Wissens nicht bloß die Tabakarbeiter, sondern auch die Bündwarenarbeiter in die oben genannten Unterstützungen mit einbezogen worden sind.“

Das ist echter Zentrumschwindel! Tatsächlich hat die sozialdemokratische Fraktion im Reichstag bei dem Steuergesetz beantragt, den geschädigten Bündholzarbeitern Unterstützung zu zahlen. Aber das Zentrum, die Konserverativen und ihr Anhang lehnten die Unterstützung der Hungernden ab! Die sogenannten „christlich-nationalen“ Arbeiterabgeordneten Schäffer, Behrens, Wieberg, Dr. Fleischer, Becker und Genossen stimmten mit den Junkern gegen die Unterstützung! Und das Organ des Abg. Dr. Fleischer, der diese Niederträchtigkeit des Zentrums mitgemacht hat, schämt sich nicht, den darbenenden Arbeitern vorzulügen, daß zu ihrer Unterstützung Mittel bewilligt worden seien!

Der Reichskanzler und seine gelben Freunde. Am 11. Dezember trat der in der Delegiertenversammlung der gelben Vereine im Oktober 1910 gewählte Hauptauschuß zu einer Sitzung zusammen, um die ihm von den Schwarzmachern aufgetragenen Beschlüsse zu fassen. Die gelben Führer benutzten die Gelegenheit, sich beim Reichskanzler in empfehlender Erinnerung zu bringen, indem sie ihm folgendes Telegramm sandten:

„Euerer Excellenz senden ehrerbietige Glückwünsche zur gestrigen bedeutungsvollen Reichstagsrede die zur ersten Tagung ihres gemeinsamen Hauptauschusses versammelten Vertreter der unterzeichneten nationalen Arbeiterverbände mit mehr als 110 000 Mitgliedern. Mit besonderer Genugtuung begrüßen wir die angekündigten Gesetzesmaßregeln gegen die gewissenlose Verhöhnung unseres Volkes durch fanatische Agitatoren, sowie den von Arbeitgebern und der überwiegenden Mehrzahl der Arbeiter lange ersehnten, wirksamen gesetzlichen Schutz der persönlichen Freiheit und Selbstbestimmung. Die heutige Gewaltthätigkeit der Sozialdemokratie muß befeuert werden.“

Herr v. Bethmann Hollweg war von dieser Aufmerksamkeit der ihm gleichgesinnten Seelen auf das höchste entzückt und gab gleichfalls auf telegraphischem Wege die folgende Antwort:

„Für Ihre freundliche telegraphische Begrüßung sage ich meinen besten Dank. Alle Bestrebungen, die sich auf den Ausgleich der wirtschaftlichen Gegensätze auf friedlichem Wege und nationaler Grundlage richten, sind mir bei meinen Bemühungen, die staatliche Ordnung und persönliche Freiheit zu sichern, eine wertvolle Unterstützung.“

Reichskanzler von Bethmann Hollweg.

Sie sind einander wert, dieser Reichskanzler und seine gelben Freunde. Wir gönnen Herrn v. Bethmann Hollweg die wertvolle Unterstützung der gelben Ehrenmänner; die Achtung ehrlicher Arbeiter wird er sich wohl schwerlich eringen.

Volkswirtschaftliches.

Fleischsteuerung. Die Preise für Fleisch sind in der letzten Zeit etwas gesunken, aber sie stehen doch noch beträchtlich über dem Niveau des Vorjahres. Eine Gegenüberstellung zeigt, wie sehr das Volk durch die Fleischnot wirtschaftlich belastet wird. Die durchschnittlichen Preise nach amtlichen Ermittlungen an 50 preussischen Märkten ergaben folgende Sätze. Es kostete ein Kilogramm in Pfennig:

	Kindfleisch	Kalbfleisch
Erste Hälfte Dezember 1909	... 156,7	173,4
Erste Hälfte Dezember 1910	... 168,4	187,4

Bei Kalbfleisch macht die Steigerung über 6 Proz., bei Minderfleisch sogar über 7 Proz. aus. Aber die Vermissten können sich trösten: das Brot ist ja so teuer, daß sie doch kein Fleisch kaufen könnten, wenn es selbst billig wäre.

Die sogenannten „Christen“ aber entwürten sich und bezeichnen es als Kampf gegen die „christliche Weltanschauung“, wenn die Arbeiterpresse auf diesen vom christlichen Zentrum unterstützten und mitinszenierten unverschämten Wucher hinweist und Abhilfe verlangt.

Soziales, Arbeiterversicherung.

Arbeitslosenversicherung in Schöneberg. Am 19. Dezember v. Js. hat die Stadtverordnetenversammlung in Schöneberg bei Berlin eine kommunale Arbeitslosenversicherung beschlossen. Bei dem großen Interesse der Arbeiter an der Arbeitslosenversicherung an sich gehen wir nachfolgend die Versicherungsordnung für Schöneberg wieder.

Die Stadt Schöneberg gewährt bis zur gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung oder bis zur Einführung einer solchen Versicherung in Groß-Berlin, längstens jedoch bis zum 31. März 1913 einen jährlichen Geldbetrag von 15 000 Mk. zu dem Zwecke, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu fördern. Der Zuschuß wird gewährt allen Berufsvereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung zahlen, für alle von ihnen wegen Arbeitslosigkeit Unterstützten, die mindestens ein Jahr ununterbrochen in Schöneberg wohnen und die Bedingungen der Ordnung erfüllen. Auf die einjährige Frist ist diejenige Zeit mit anzurechnen, die unmittelbar vorher in einer anderen Gemeinde Groß-Berlins ohne Unterbrechung zugebracht worden ist, falls diese Gemeinde in gleichartiger Weise Beihilfe zur Arbeitslosenversicherung gewährt und auch in gleicher Weise die Wohnzeit in anderen Gemeinden anrechnet.

Der Zuschuß beträgt die Hälfte der von der Berufsvereinigung an das einzelne Mitglied gezahlten Arbeitslosenunterstützung, darf aber den Betrag von 1 Mk. täglich für eine Person nicht übersteigen. — Der Zuschuß wird nur dann gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit unverschuldet entstanden ist. Er wird nicht gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit durch Ausstände, Aussperrungen oder andere Folgen verursacht ist, oder wenn in dem Gewerbe, dem das bereits unterstützungsberechtigte Mitglied angehört, nachträglich der Fall des Ausstandes oder der Aussperrung eintritt. Der Zuschuß wird nur für die Tage gewährt, an denen das Mitglied die Kontrollvorschriften erfüllt. — Er hört für ein Mitglied auf mit dem Tage, für welchen ihm durch den städtischen Arbeitsnachweis Arbeit, die dieser für passend anerkennt, nachgewiesen wird, oder wenn ihm der Zuschuß innerhalb eines Jahres 60 Tage gezahlt ist. Eine Verpflichtung zur Annahme nachgewiesener Arbeit besteht nicht, wenn die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist.

Um einen Anspruch auf den städtischen Zuschuß zu erlangen, haben diejenigen Berufsvereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gewähren, unter Einreichung ihrer Statuten und Anerkennung der Ordnung einen entsprechenden Antrag beim Magistrat zu stellen, indem sie sich verpflichten, der Deputation für die Verwaltung des städtischen Arbeitsnachweises die Einsicht in ihre Buchführung so weit zu gestatten, als es notwendig ist, um zu ermitteln, ob die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten sind. — Die zugelassenen Berufsvereinigungen haben nach Vereinbarung mit dem Magistrat eine Liste über ihre in Schöneberg wohnenden Mitglieder zu führen, aus der alle diejenigen Punkte, die ihnen einen Anspruch auf den Zuschuß gewähren, hervorgehen.

Das arbeitslose Mitglied hat sich täglich mit der Arbeitslosenkarte seiner Berufsvereinigung auf dem städtischen Arbeitsnachweis mindestens einmal zu melden und auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen zu geben, auf welche sich die von der Stadt zu gewährende Unterstützung gründet.

Der Arbeitsnachweis entscheidet darüber, ob dem Arbeitslosen die Unterstützung gewährt werden soll. — Die Klassen der Berufsvereinigung bewilligen den Betrag des städtischen Zuschusses und reichen in jedem Monat dem Magistrat die Berechnung ihrer Auslagen nebst den dazu gehörigen Unterlagen für den vorangegangenen Monat ein. Der Zuschuß wird seitens der Stadtgemeinde innerhalb

3 Wochen nach Einreichung an die einzelnen Organisationen abgeführt.

Zuschüsse an Nichtorganisierte. In Schöneberg wohnende männliche Arbeiter und Angestellte, die der Invalidenversicherungspflicht unterliegen und aus eigenen Mitteln Sparanlagen bei der Schöneberger städtischen Sparkasse gemacht haben, können auf ihren Antrag in die beim städtischen Arbeitsnachweis zu führende Liste der Sparer eingetragen werden. — Die Sparer, die keinen Zuschuß erhalten, bekommen zu den Abhebungen, die sie während der Zeit der Arbeitslosigkeit von ihrem Guthaben machen, sofern sie die Bestimmungen der Ordnung erfüllen, einen Zuschuß von der Stadt. — Der Zuschuß beträgt die Hälfte der von dem Sparer abgehobenen Summe. Er darf den Betrag von 1 Mk. täglich nicht übersteigen.

Der Zuschuß wird gewährt, wenn der Sparer mindestens ein Jahr ununterbrochen in Schöneberg wohnt und die Eintragung in der Liste der Sparer seit mindestens drei Monaten besteht. Einlagen, die in den letzten drei Monaten vor der Abhebung gemacht worden sind, werden hierbei nicht berücksichtigt. Die Zahlung des Zuschusses beginnt, nachdem sich der Sparer eine Woche lang täglich zur festgesetzten Stunde auf dem Arbeitsnachweis gemeldet hat.

In den Schlussbestimmungen der Ordnung heißt es: Wer versucht, unverschämterweise den städtischen Zuschuß zu erhalten, wird vorbehaltlich strafrechtlicher Verfolgung von der Zuschußgewährung auf die Dauer eines Jahres ausgeschlossen. — Bei Streitigkeiten aus der Ordnung entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die Deputation für die Verwaltung des städtischen Arbeitsnachweises als Schiedsgericht.

§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine vernünftige Auslegung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat das Gewerbegericht in Chemnitz in folgendem Falle getroffen: Der klagende Arbeiter stand in der Kündigung, als er erkrankte. Diesen Umstand nahm der Unternehmer als Grund zur sofortigen Entlassung. Zehn Tage währte die Krankheit; ebenso lange hätte das Arbeitsverhältnis bis zur rechtmäßigen Lösung noch gewährt. Der Arbeiter forderte nun für diese Zeit 29,16 Mk. Lohnentschädigung und wollte sich darauf 13,50 Mk. Krankengeld, das er erhalten hatte, kürzen lassen. Die Rest- und Klagesumme betrug also 15,66 Mk. Diese sprach ihm das Gericht zu. Die Einrede des Unternehmers, daß er nach § 123 Abs. 8 der Gewerbeordnung durch die Erkrankung des Klägers zu dessen plötzlicher Entlassung berechtigt gewesen sei, ließ das Gewerbegericht nicht gelten, das sein Urteil in der Hauptsache mit der Bestimmung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches begründete, der folgenden Wortlaut hat: „Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.“ Das Gericht erachtete die zehntägige, durch Krankheit herbeigeführte Verhinderung als eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit.

Polizeiliches, Gerichtliches.

Die gerichtlich geahndeten Aufsehnungen gegen die Staatsgewalt von 1904 bis 1909. Eine sieben veröffentlichte amtliche Statistik über die in den obgenannten Jahren begangenen „Verbrechen“ und „Vergehen“ gegen die Staatsautorität und die Scharfmacherwünsche zeigt ein recht interessantes Bild. Es wurden in den 6 Jahren 1904 bis 1909 für die nebenbenannten Straftaten die folgende Anzahl Fälle bestraft:

Verurteilung in Fällen wegen	1904	1905	1906	1907	1908	1909	auf.
„Beeinträchtigung“ der Koalitionsfreiheit	395	785	1096	785	424	386	3881
Defk. Auforderung zum Ungehorsam	4	10	10	209	38	10	281
Verächtlichmachung von Staatsinstitutionen	1	1	3	3	0	0	8
Majestätsbeleidigung	239	160	179	102	33	12	725
Aufzucht	88	54	83	55	56	23	309
Landfriedensbruch	83	193	119	160	182	125	862
Aufreizung verschied. Bevölkerungsklassen untereinander	7	10	25	32	23	10	107

Die bestraften Fälle von Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit gewerblicher Arbeiter resp. Verortierung Arbeitswilliger stehen demnach an erster Stelle unter allen „Straftaten“, die als Aufsehnung gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit gerichtet wurden. Es ist natürlich klar, daß zu Zeiten, in denen des öfteren gestreift wird, auch mehr von den „berühmten“ Arbeitswilligen, „Belästigungen“ stattfinden als in ruhigen Jahren mit rückläufiger Konjunktur. Wichtig bleibt aber, daß alle „Aufsehnungen“ nicht ständig in der Zahl steigen, sondern sich, zumal wenn noch der Bevölkerungszuwachs beobachtet wird, eher verringern. Auf jeden Fall gibt die politische Kriminalstatistik den Scharfmachern aller Schattierungen kein Begründungsmaterial zu einem Ausnahme-gesetz. Um im Jargon der Hehdebrändler zu reden, kann gesagt werden, daß sich das Volk des ihm „erzögten Vertrauens“ würdig gezeigt hat. Die Zahlen weisen überdies auch aus, daß aller Eifer, die Arbeiter immer von neuem zu provozieren, bis jetzt noch wenig „staatserschaltende“ Früchte gezeitigt hat.

Vom Woytost gegen den Flauenischen Lagerkeller, Dresden. Wegen verschiedener Strafbefehle, die sie auf Grund der Polizeibekanntmachung über den Woytost, teilweise in Verbindung mit § 20 des Preßgesetzes, erhielten, hatten der Kollege Polster, Proturist Wallfisch und Raurer Liebster richterliche Entscheidung beantragt. Es handelt sich um zwei Flugblätter, die von Polster verfaßt und von Raden u. Co. gedruckt wurden, ferner um zwei Inserate des Verbandes in der „Dresdener Volkszeitung“, eine Resolution, die in einer öffentlichen Volksversammlung von dem Vorsitzenden Liebster verlesen wurde, und ein Flugblatt, das angeblich in der Versammlung verteilt wurde. Das erste Flugblatt ist an die Konsumenten der Produkte des Flauenischen Lagerkellers gerichtet und enthält eine Darstellung des Streiks. Auch sind verschiedene Namen von Geschäften aufgeführt, die das Lagerkellerbier verschicken. Das zweite Flugblatt ist eine Entgegnung auf das vom Hirsch-Dunderföhen Arbeiter-

sekretär Berndt herausgegebene und von den Unternehmern bezahlte Flugblatt mit der Ueberschrift „Zur Aufklärung“, in dem gegen die Streikenden Stellung genommen wurde. Die beiden von Polster in der „Dresdener Volkszeitung“ aufgegebenen Inserate enthalten das Verzeichnis der Geschäfte, die gegenwärtig Bier vom Flauenischen Lagerkeller verschicken. Die von Liebster in der Versammlung verlesene Resolution enthält die Solidaritätserklärung der Versammelten mit den Streikenden; und die Inkündigung der Versammelten, bis zur Beilegung der Differenzen die anderen Biere denen des Flauenischen Lagerkellers vorzuziehen.

Polster macht geltend, er habe in der Verfassung der Flugblätter nichts Strafbares gefunden und er halte die in den Strafbefehlen zugrunde gelegte Polizeibekanntmachung für gesetzlich unzulässig. Genosse Wallfisch betonte, daß er mit dem Woytost absolut nichts zu tun habe. Er sei lediglich kaufmännischer Leiter der Druckerie und habe nichts anderes getan, als die Druckaufträge entgegenzunehmen. Er käme also bei der Woytostierung gar nicht in Frage, da Polster die Flugblätter verantwortlich gezeichnet habe. Genosse Liebster bestreitet, ein Flugblatt in der Versammlung verteilt zu haben. Die Resolution sei auch nicht von ihm verfaßt worden, sondern aus der Mitte der Versammlung gekommen. Er habe sie lediglich als Vorsitzender verlesen und zur Abstimmung bringen müssen.

Der Kriminalwachmeister Krumbholz bestätigte als Zeuge, er habe nicht gesehen, daß L. in der Versammlung Flugblätter verteilte. Die Flugblätter lagen auf sämtlichen Tischen; daß L. sie dorthin gelegt hat, könne er gleichfalls nicht sagen. Die verlesene Resolution sei gleichlautend mit denen gewesen, die in einigen anderen nicht mit der fraglichen im Zusammenhang stehenden Versammlungen angenommen wurden. Der Antrag der Angeklagten, den Vertreter Polsters, Winkler, über die Geschichte des Streiks und die Berechtigung des Woytost als Zeugen zu vernehmen, wurde abgelehnt, indem als wahr unterstellt werde, daß die Beschuldigten von der Rechtmäßigkeit ihres Tuns überzeugt waren. — Faktor Boffelt von der „Dresdener Volkszeitung“ bestätigte, daß Wallfisch kaum die Flugblätter entgegengenommen habe. Höchst wahrscheinlich habe er selbst die Druckaufträge entgegengenommen.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Giese beantragte die Freisprechung aller, da die Bekanntmachung der Polizeidirektion nach § 2 des Einführungs-gesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch unzulässig sei; Landesgesetze und Polizeibekanntmachungen dürfen nicht über Reichsgesetze gestellt werden. Die hier in Frage kommende Materie sei aber bereits erschöpfend durch Reichsgesetz geregelt. Dann sei nach der neueren Judikatur des Reichsgerichts der Woytost an sich ein erlaubtes wirtschaftliches Kampfmittel, wenn es nicht in unanständiger Weise angewendet wird. Davon könne aber hier keine Rede sein. Selbst die angezogene Bekanntmachung setze bei Strafbarkeit als Motiv voraus, daß der andere in seinem Geschäftsbetrieb geschädigt und gestört werde. Das Motiv war hier nicht vorhanden, sondern die Konsumenten sollten die Streikenden nur in ihrem wirtschaftlichen Kampfe durch Solidarität unterstützen.

Das Urteil lautete gegen Wallfisch auf Freisprechung, gegen Polster und Liebster auf Grund der angezogenen Bekanntmachung auf 60 Mk. bzw. 15 Mk. Strafe. In der Begründung wurde gesagt, die Bekanntmachung bestehe zu Recht. § 2 des Einführungs-gesetzes stehe dem nicht entgegen, da das Reichsgesetz die Uebertretungen nicht so abschließend geregelt hätte, daß die Polizeiverordnungen nicht zulässig wären. Mag nun die Bekanntmachung heute noch zweckmäßig sein oder nicht — solange sie nicht zurückgezogen sei, sei sie anzuwenden.

In Sachen geht also immer noch Polizeiverordnung vor Reichsgerichtsurteil, wenn letzteres selbst dem unhaltbaren Zustande nicht bei dieser Gelegenheit ein Ende macht.

Gewerbegerichtliches.

Ist eine ungesetzlich zustande gekommene Arbeitsordnung gültig? Die Direktion der Wollfram-Lampen-Aktien-Gesellschaft in Lechhausen bei Augsburg ist durch die an den Tag gelegte soziale Rückständigkeit bekannt geworden. Vor einiger Zeit erließ die Firma eine neue Arbeitsordnung, die unglücklich rigorose Bestimmungen enthält und in gar keiner Weise den Bestimmungen der Gewerbeordnung entspricht. In dieser Arbeitsordnung wurde u. a. auch die bisher bestehende 14-tägige Kündigungsfrist beseitigt.

Bei der Ausarbeitung dieser Arbeitsordnung sind die Arbeiter — entgegen den Bestimmungen der Gewerbeordnung — nicht gehört worden, sie wurde ihnen einfach aufgezungen. Die Arbeiterchaft protestierte gegen dieses ungesetzliche Vorgehen der Firma und erkannte die neue Arbeitsordnung nicht an. Die Antwort war die sofortige Entlassung mehrerer Arbeiter, die diesbezüglich bei der Direktion vorstellig wurden.

Einer der entlassenen Arbeiter verklagte hierauf die Firma wegen Nichterhaltung der Kündigungsfrist auf Entschädigung für 14 Tage. Das Gewerbegericht Lechhausen hatte nun zu entscheiden, ob die Firma berechtigt war, Arbeiter auf Grund der ungesetzlichen Arbeitsordnung ohne Kündigung zu entlassen, nachdem bisher eine 14-tägige Kündigungsfrist üblich war. Das Gewerbegericht bejahte diese Frage und wies die Klage kostenfällig ab. In der Urteilsbegründung heißt es: Das Gericht erkennt an, daß dem § 134d der Gewerbeordnung nicht Genüge geleistet ist, denn der Krankenausschuß könne in diesem Falle nicht als Arbeiterausschuß angesehen werden und nicht als Vertreter großjähriger Arbeiter gelten. Dennoch erachte das Gericht die Arbeitsordnung als gültig, denn die Verletzung der Bestimmung der Gewerbeordnung könne nur eine Bestrafung zur Folge haben. — Das Urteil des Gewerbegerichts Lechhausen muß als ein Fehlurteil bezeichnet werden. Die Festsetzung einer Arbeitsordnung ist ein Rechtsgeschäft. Der § 125 des Bürgerlichen Gesetzbuches sagt aber darüber: Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form mangelt, ist nichtig. Auf diesen Standpunkt hätte sich auch das Gewerbegericht Lechhausen stellen müssen.

Abrechnung des Verbandes der Mühlenarbeiter für die drei ersten Quartale 1910.

Einnahmen.	
1098 Eintrittsgelder à 1,- Ml.	1098,- Ml.
178 " " " " " "	80,- "
165822 Wochenbeiträge à -,50	77911,- "
11755 " " " " " "	3258,50 "
38536 Sterbemarlen à -,10	3853,60 "
Streckeinnahmen	27,80 "
Für Protokolle und Broschüren	208,45 "
Diverse Einnahmen der Hauptkasse	986,12 "
" " " Lokalkassen	6542,86 "
94907,83 Ml.	

Ausgaben.	
An die Hauptkasse	71808,60 Ml.
" " Zahlstellen a) 20 Proz. der Beiträge	15056,87 "
b) ihre außerordentlichen Einnahmen	6542,86 "
94907,83 Ml.	

Abrechnung der Hauptkasse.

Einnahmen.	
Kassenbestand aus 1909	74668,18 Ml.
Einnahmen vom 1. Jan. bis 1. Okt. 1910	71808,60 "
Buchungsfehler des Kassierers	1,- "
146477,78 Ml.	

Ausgaben.	
a) Verwaltungskonto	
I. (persönliche) für Gehälter Ml. 3637,49	
II. (sachliche) " " " " " "	2778,27
6415,76 Ml.	
b) Zeitungskonto	5229,82 "
c) Agitationskonto	574,86 "
d) Unterstützungskonto (Notfall und Umzug)	1970,85 "
e) Sterbegeldkonto	3500,- "
f) Streikkonto	9557,32 "
g) Gemakregelunterstützung	1726,08 "
h) Lohnbewegungskonto	193,45 "
i) Rechtshilfskonto	927,35 "
k) Verhandlung- u. Konferenzkonto	7124,60 "
l) Generalkommissionskonto	1218,56 "
m) Agitations- u. Verwaltungskonto der Gaue	4188,03 "
n) Gehälterkonto der Gaue	3711,96 "
o) Konto für Diverse	91,21 "
p) Konto für Arbeitslosenunterstützung	7541,05 "
q) Konto f. Krankenunterstützung	14626,15 "
r) Konto f. Reiseunterstützung	1231,- "
Gesamtausgaben . . . 68828,05 Ml.	

Bilanz.	
Einnahmen	146 477,78 Ml.
Ausgaben	69 828,05 "
Ueberschuß an den Brauerei- und Mühlenarbeiterverband abgeführt	76 649,73 Ml.

Der Hauptkassierer: **H. Käppler.**

Revidiert und für richtig befunden: **Die Revisoren: Ludwig Godapp, Richard Knappe, Fritz Schwedler.**

Der Mitgliederbestand betrug Ende 1909 **4482**, am 1. Oktober 1910 dagegen, nachdem alle Restanten wegen der Verschmelzung gestrichen, **4441**.

Bücherchau.

Die Gewerkschaften, Wesen, Aufbau, Kampfmittel und Ziele der österreichischen und deutschen Gewerkschaften. Vortragsdispositionen von Adolf Braun. Diese Schrift wendet sich nicht an die große Masse der organisierten Arbeiter, sondern vor allem an die Organisatoren, Redner und Vertrauensleute. Sie enthält nicht Vorträge, sondern Anleitungen zum Halten von Vorträgen. Daß diese Vortragsdispositionen, die eine neue Erscheinung in unserer gewerkschaftlichen Literatur sind, einen starken Bedurfniß entsprechen, beweist das rasche Erscheinen einer zweiten Auflage. Der Preis der zweiten Auflage ist mit 60 Heller (60 Pf.) beim Bezug durch den Buchhandel, mit 40 Heller (40 Pf.) bei größeren direkten Bezügen der Gewerkschaftsorganisationen festgesetzt und ist von der Zentralstelle für das Bildungsweesen der deutschen Sozialdemokratie in Oesterreich (Robert Danneberg, Wien, V., Wiedenstr. 89a) zu beziehen.

Mühlenarbeiter.

Mit der heutigen Zeitung wird die detaillierte Schlussabrechnung (1. bis 3. Quartal 1910) des ehemaligen Mühlenarbeiterverbandes mitgegeben. Wir erjuchen die Zahlstellen, den Mühlenarbeitern je ein Exemplar auszubekommen. Gleichfalls werden Flugblätter für die Mühlenarbeiter mitgegeben, die baldigst zweckentsprechend zu verwenden sind.

Das Inhaltsverzeichnis der Verbands-Zeitung 1910

liegt den heutigen Zeitungen bei. Die Zahlstellen erhalten mehrere Exemplare. Sofern diese nicht reichen, können Nachbestellungen an die Expedition gerichtet werden. Kollegen, welche sich die Zeitung einbinden lassen, können das Inhaltsverzeichnis von ihrer Zahlstellenverwaltung einfordern.

Verbandsnachrichten.

Verbandsrat: Sonntag, 6. N. 19. 1910. **Verbandsrat:** Sonntag, 1. N. 25.

Die Sache ist der 1. November fertig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Wichtiges für das 4. Quartal 1910.
Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß die Abrechnung für das 4. Quartal 1910 bis spätestens den 1. Januar 1911 fertigstellen und an den Hauptkassierer einbringen ist.

- Mit der Abrechnung muß außerdem noch eingeschickt werden:
1. Das überflüssige Geld.
 2. Die Quittungen und Belege für gemachte Auslagen, die bei der Abrechnung vom 4. Quartal mitgebracht sind.
 3. Aufwandsberichte.
 4. Reiseberichte.
 5. Nachweisung über im 4. Quartal 1910 erteilte Entschädigungen.
- Jahres- und mit der Abrechnung für das 4. Quartal der Fragebogen über Einnahmen, Ausgaben und Bestand der Lokalkasse für 1910 eingeschickt werden.

werden. Wenn in einer Zahlstelle eine Lokalkasse nicht besteht, so ist der der Zahlstelle zugestellte Fragebogen unausgefüllt und mit dem Zahlstellenstempel versehen zurückzusenden.

Einreichung des Berichtsmaterials.

Wir erjuchen nochmals dringend um Einreichung des noch ausstehenden Materials über stattgefundene Bewegungen aller Art und der hinausgegebenen 3 Fragebogen bis spätestens zum 15. Januar.

Das Material bezw. die Fragebogen, welche bis 15. Januar nicht eingegangen sind, können bei der Bearbeitung des Jahresberichts nicht mehr berücksichtigt werden. Die ausbleibenden Orte werden in nächster Nummer der Verbandszeitung veröffentlicht.

Verstorbene Mitglieder.

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.)
Breslau: Heinrich Ludwig, Hilfsarbeiter, 43 Jahre (60 Ml.); Landsbut: Mich. Wabl, Brauer, 33 Jahre (60 Ml.).
Ausbezahltes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Ehefrau:
Leich-Bremen 30 Ml.; Pinfert-Galle 20 Ml.; Thomas-Ramheim 20 Ml.

Eingänge der Hauptkasse

vom 26. Dezember 1910 bis 1. Januar 1911.
Für Beiträge: Clausthal 60,40; Nabel i. M. 41,80; Supterhausen 13,-; Paris 35,20; Leipzig (Guthaben zurück) 1000,-; Ansbach 404,42; Ramheim (Rechtschutz zurück) 40,-.
Für Inserate: Greiz 2,10; Siegnitz 2,10; Dortmund 2,70; Düsselb. 2,10; Worms 2,10; Stettin 4,20; Hannover 10,80.
Für Abonnements: Postabonnenten pro 4. Quartal 316,39.
Für Protokolle: Dortmund 30,-; Potsdam -,90; Guben 1,20; Sangerhausen 4,35.
Für Anzeigekosten: Dortmund 50,-; Potsdam 6,50; Guben 2,-; Effen 2,-; Sangerhausen 7,-.
Für Broschüren: Dortmund 25,50; Effen 3,-.
Die Abrechnung für das 4. Quartal haben eingeschickt: Nabel, Ansbach und Nürnberg.

Materialverkauf.

Strasbourg 400 Marken à 30 Pf. Gernrode 400 Marken à 50 Pf. und 100 Marken à 30 Pf. Fränkischer 15 Mitgliederbücher und 400 Marken à 50 Pf. 20 Mitgliederbücher. Hannover 1200 Marken à 50 Pf. Rosenberg 100 Marken à 30 Pf. Waren in Reichh. 400 Marken à 50 Pf.

Von den Bezirken und Zahlstellen!

Salz. Vorsitzender J. Straußmüller, Mittelb. Straße 12 II; Kassierer Karl Müller, Gießstr. 13, zahlst Unterstützung von 6 bis 7 Uhr aus.
Berka. Am Sonntag, den 8. Januar er, mittags 12 Uhr, findet im Arbeiterbildungsvereine, Kaserstraße und Gormannstraße, die Versammlung zum Antritt des Arbeitsnachweises statt. Es ist Pflicht aller in den Ringvereinen tätigen Kollegen, an dieser Wohl teilzunehmen und ihre Stimme für die Kandidaten abzugeben, welche die Versammlung vom 11. Dezember 1910 nominierte.
Die Stimmzettel werden den Kollegen an den

Eingängen zu den Wahllokale übergeben. Die Stimmabgabe erfolgt nach Vorzeigung der Legitimationskarte, welche die arbeitenden Kollegen in der Brauerei, die arbeitslosen vom Arbeitsnachweisleiter erhalten. Ohne diese Legitimationskarte kann nicht gewählt werden. Wir erjuchen daher die Kollegen, sich mit der Legitimationskarte zu versehen.

Die Brauer wählen in der Mickerstraße, die übrigen Arbeitnehmer in der Gormannstraße. Ein jeder tue seine Pflicht.

Bezirk VI (Leipzig). Alle Zuschriften für den Bezirk Leipzig sind nicht mehr nach Leipzig-Schleußig, Blümlerstraße 5, sondern nach dem „Volkshaus“, Zeigerstraße 32, Mittelportal 3, Zimmer 27, zu richten. Fernsprecher 13 593, Nebenstelle.

Versammlungsanzeigen.

- Freitag, den 6. Januar:**
Seilbrunn: 1½ Uhr, Lokal „Zur Rose“.
Regensburg: 2½ Uhr, „Zum blauen Hefchen“.
- Sonnabend, den 7. Januar:**
Hlenzburg: 8½ Uhr, „Hoheluft“.
Pirmasens: 8 Uhr bei Adolf Schühle, Dantelsbachstraße 23.
Pöfnitz: 8 Uhr, „Kaiserhof“.
Schwenningen: 8 Uhr, Gasthaus „Zum grünen Baum“, Hefzen: 8 Uhr, Gewerkschaftshaus.
- Sonntag, den 8. Januar:**
Niederleben: 3 Uhr, „Fürstehof“.
Muri: Gastwirt Lambrecht in Hartum.
Donaueshofen: 2½ Uhr, Gasthaus „Zum Schwanen“ in Altmannshofen.
Effen: 3 Uhr, bei Bindner, Gesellenheim.
Gernrode: 4 Uhr, Stadtpark.
Wogau: 3 Uhr bei Schreier, Taubenstr. 11.
Galle: 4 Uhr, bei Hengel, Unterberg 12.
Gamm: 2 Uhr, bei Braun, Königl. 84.
Gerford: 10 Uhr vormittags bei Fuhrmann. Alles erschienen.
Gildesheim: 3 Uhr, Gewerkschaftshaus.
Hof: 3 Uhr, Gewerkschaftshaus.
Kassel: Die Mühlenarbeiterversammlung am 8. Januar fällt aus.
Lindau: 3 Uhr, Restaurant Engeltgarten.
Lippinghausen: 3 Uhr, bei Niebur „Zum Krug“.
Luzemburg: Café Lab, Fischmarkt.
Magdeburg: 2½ Uhr, bei Popien, Braunehirschstr. 3.
Mörsburg: Vorm. 9½ Uhr, Vereinshaus, Kellenstraße.
Osnabrück: Vorm. 11 Uhr, bei Uffmann, Großestr. 53.
Potsdam: Abends 7½ Uhr, bei Wilhelm, Kaiser-Wilhelmstr. 88.
Pöfnitz: Poeten-Restaurant.
Reutlingen: 2 Uhr, im „Hofen“.
Rosenheim: 2 Uhr, „Sternengarten“.
St. Ludwig: Gasthaus „Zum Schwanen“.
Stadthagen: 3½ Uhr, „Schauenburger Hof“.
Traunkstein: 1 Uhr, Gewerkschaftshaus „Zum Wiefenwirt“.
Tübingen: 2½ Uhr, Gasthaus „Zum Hahnen“.
Wanne: 3 Uhr bei Gomburg, Schulstraße.
Wasserburg: Gasthaus Salzeder.
Witten: 3 Uhr, bei Kötemeier, Ardehstr. 103.

Gesellschaftsbrauerei Augsburg.

Einlagegelder erhalten
vom 17. Dez. bis 31. Dez. 1910:

S. R. L. & C. München 100 Ml.; Nürnberg 100 Ml.; Riedbach 100 Ml.; Dortmund 20 Ml.; Riedbach 500 Ml.; Ludwigshafen 300 Ml.; S. R. L. & C. München 200 Ml.; Kulmbach 100 Ml.; Coburg 65 Ml.; Schwaben 80 Ml.; Schwaben 150 Ml.; Sittich 100 Ml.; Sittich 30 Ml.; 2 in 5, 5000 Ml.; Gaar 400 Ml.; Kulmbach 206,44 Ml.; Berlin 200 Ml.; Wünchen 7,34 Ml.

Stückzahlungen erfolgten:
München 150 Ml.; Berlin 100 Ml.; Schwabmünchen 100 Ml.; Heidelberg 100 Ml.; München 100 Ml.
Bei sämtlichen Zahlstellenverwaltungen sind Postcheck-Zahlkarten kostenfrei zu haben.
Auch bringen wir unser vorzügliches helles und dunkles Gesellschaftsbräu-Export in angelegentlichster Erinnerung.
Wir spezieren feinsten Stoff zu 18 Ml. pro Hektoliter ab Station Augsburg. Versand erfolgt schon von 10 Liter an.
Gezügelter Bestellung steht entgegen.

Gesellschaftsbrauerei Augsburg. Wälfher Richter.

Unseren Kollegen Joseph Schiffer und seiner lieben Frau Joh. geb. Guden, sowie dem Kollegen Paul Ritz und seiner lieben Frau Katharina, geb. Schmidt, zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Zahlstelle Düsselb.

Gebr. Wittber, Copf b. Pirm.

Fabrikation der seit 40 Jahren belamten Chemnitzer Holzschuhe, hohe mit Schnalle und niedrige, Mälerpannoffeln und wasserdichtes Lederfell.

Nachruf.
Am 21. Dezember verschied unser braver Kollege **Jakob Reiser** im Alter von 27 Jahren nach kurzer Krankheit.
Wir werden sein Andenken in Ehren halten.
Zahlstelle Worms.

Dankagung.
Den Kollegen und Kolleginnen der Mälerfabrikation für die Teilnahme an der Beerdigung meines Sohnes und für die strapzierenden herzlichsten Dank.
Rupert Zimmermann, München.

Unseren Kollegen Ignaz Kammstätter und seiner lieben Frau Maria, geb. Forstner, zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
Zahlstelle München.

Unseren Kollegen Fritz Blum und seiner lieben Frau zur Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Mälerfabrik Schiffer, Ludwigshafen.

Herzlichen Glückwünsche nachträglich zur Verlobung unserem Vertrauensmann **Georg Hoffmann** und seiner lieben Frau **Elise Haber**.
Die organisierten Brauer der Brauerei Gebr. Dietrich, Düsselb.

Neu! Wasserdichte Holzschuhe! Neu!

Das Beste ist das Billigste.
Hch. Schäfer,
Gosau, Gießstr. 5.
Alle Modelle 3,70 - 4 neue Modelle 4,-
mit Leder befestigt 1,- mehr.
Katalog gratis. sowie andere Modelle. Katalog gratis.